

KAKAO

studie

2021-17

Finanziert durch



HANDLUNGSLEITFADEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER RISIKOANALYSEN FÜR KAKAO PRODUZIERENDE LÄNDER

Handlungsleitfaden sowie Analysen für die Côte d'Ivoire, Ghana, Kamerun, Nigeria, Ecuador, Peru, die Dominikanische Republik, Nicaragua, Liberia, Togo, Sierra Leone und Bolivien

VON FRIEDEL HÜTZ-ADAMS

Der Handlungsleitfaden wurde mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten“ des Forum Nachhaltiger Kakao e.V. intensiv beraten. Das Flussdiagramm zur praxisnahen Anwendung durch die Unternehmen wurde von der Arbeitsgruppe des Forums erstellt. Weiterhin hat das Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte den gesamten Prozess der Erarbeitung dieser Publikation unterstützt.

Impressum

Bonn, August 2021

Herausgeber: SÜDWIND e.V. –

Institut für Ökonomie und Ökumene

Kaiserstraße 201

53113 Bonn

Tel.: +49 (0)228-763698-0

info@suedwind-institut.de

www.suedwind-institut.de

Bankverbindung: KD-Bank

IBAN: DE45 3506 0190 0000 9988 77

BIC: GENODED1DKD

Autor*innen:

Friedel Hütz-Adams (verantwortlich),

Mitarbeit: Bjarne Behrens

Redaktion und Lektorat:

Bjarne Behrens, Nina Kleemeyer

V.i.S.d.P.:

Ulrike Dufner

Gestaltung und Satz:

Titelblatt: twotype design Hamburg,

Text: Nina Kleemeyer, Christian Harder

Titelfoto:

© oikocredit

Inhalt

Einführung	2
Vorgaben zum Umfang einer Risikoanalyse	3
2.1 Definition der Lieferkette	4
2.2 Menschenrechtscharta: Leitfaden für Risikoanalyse	5
2.3 Ziele der Risikoanalyse.....	5
2.4 Risikobeschreibung im deutschen Sorgfaltspflichtengesetz	7
Schritt 1: Kenntnisse über internationale und nationale Vorgaben aufbauen	9
1.1 Vereinten Nationen setzen Rahmen	9
1.2 OECD macht Umsetzungsvorschläge.....	10
1.3 Bundesregierung initiiert nationalen Aktionsplan	11
1.4 Menschenrechtliche Anforderungen laut deutschem Sorgfaltspflichtengesetz.....	11
Schritt 2: Orientierung an bestehenden Leitfäden zum Erstellen einer Risikoanalyse	13
2.1 Leitfäden von Institutionen.....	13
2.2 Der Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte	13
2.3 Risikoanalysen von Unternehmen	14
Schritt 3: Identifikation der Herkunft des verwendeten Kakaos.....	15
Schritt 4: Durchführung der Überblicks-Risikoanalyse für identifizierte Herkunftsländer ..	17
4.1 Entwicklungsstand, Armutsindizes, Gender	19
4.2 Politisches Umfeld	20
4.3 Arbeitsverhältnisse und Kinderarbeit	22
Schritt 5: Detaillierte länderspezifische Risikoanalyse für identifizierte Herkunftsländer ...	26
5.1 Côte d'Ivoire.....	27
5.2 Ghana	30
5.3 Kamerun.....	33
5.4 Nigeria.....	36
5.5 Ecuador.....	39
5.6 Peru.....	42
5.7 Dominikanische Republik	45
5.8 Nicaragua	48
Schritt 6: Priorisierung der Risiken in der eigenen Lieferkette	51
Schritt 7: Einbeziehung lokaler Stakeholder.....	54
Annex A: Auszüge aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	55
Annex B: Übersichtstabelle Länderanalyse	59
Annex C: Flussdiagramm zur Erstellung der Risikoanalyse für den Kakaosektor.....	61
Annex D: Definition von Rückverfolgbarkeit	64
Literaturliste.....	65

Einführung

Das „Forum Nachhaltiger Kakao“ wurde im Jahr 2012 gegründet, um soziale und ökologische Verbesserungen im Kakaosektor zu fördern. Drei übergreifende Ziele wurden formuliert:

Die Lebensumstände der Kakaobauern und -bäuerinnen und ihrer Familien verbessern und zu einem gesicherten Lebensunterhalt beitragen.

Die natürlichen Ressourcen und die Biodiversität in den Anbauländern schonen und erhalten.

Den Anbau und die Vermarktung nachhaltig erzeugten Kakaos erhöhen.

Die Reduzierung und Minimierung von Verstößen gegen grundlegende Menschenrechte in der Wertschöpfungskette war somit von Anfang an ein Kernanliegen. Insbesondere die weit verbreitete Kinderarbeit im Kakaosektor Westafrikas spielt dabei eine zentrale Rolle.

Zudem wurde unter anderem vereinbart, dass

„die Einhaltung von Menschenrechten (Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) und umweltrelevanten Aspekten von allen Akteuren in der Kakaolieferkette einzufordern und sich in die Diskussion um mögliche regulative Maßnahmen auf EU-Ebene einzubringen.“ (Ziel 8)¹

Weitere Empfehlungen ergeben sich aus den Handlungsempfehlungen zu diesem Ziel, die vom Forum Nachhaltiger Kakao als Maßstab für die Aktivitäten aller Mitglieder festgehalten wurden. In diesen Erläuterungen werden die Vorgaben der UN-Leitprinzipien als zentraler Bezugspunkt bestätigt. Bei den ökologischen Anforderungen wird auf die Vorgaben der OECD für multinationale Unternehmen sowie auf die von der OECD gemeinsam mit der FAO erstellten Leitlinien für agrarische Lieferketten verwiesen (Details dazu siehe nächstes Kapitel).

Darüber hinaus wird als wichtiger Indikator für die Erreichung des Zieles festgehalten, dass alle Mitglieder des Forums Nachhaltiger Kakao bis 2025 eine menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflicht umsetzen.

Für die Unternehmen des Kakao- und Schokoladensektors ist es wichtig, sich auch auf die Anforderungen zur Umsetzung der menschenrechtlichen Vorgaben der Vereinten Nationen in einem deutschen Sorgfaltspflichtengesetz sowie in einer zukünftigen Regulierung der Europäischen Union zum Umgang mit Menschenrechten in Lieferketten möglichst rechtssicher vorzubereiten.

Aus den verschiedenen nationalen und internationalen Diskussionssträngen ergibt sich die Herausforderung für den Kakao- und Schokoladensektor, in einem mehrstufigen Vorgehen menschenrechtliche Risiken zu identifizieren, Abhilfe zu schaffen und Menschenrechtsverletzungen langfristig abzustellen. Die UN Leitprinzipien zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten skizzieren hierfür 5 Kernelemente:

- Kernelement 1: Verantwortung anerkennen
- **Kernelement 2: Risiken ermitteln**
- Kernelement 3: Risiken minimieren
- Kernelement 4: Informieren und berichten
- Kernelement 5: Beschwerden ermöglichen

¹ Die englische Fassung der Leitlinien hat den Titel „Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations ‘Protect, Respect and Remedy’ Framework“ und findet sich unter https://www.ohchr.org/documents/publications/guidingprinciplesbusinesshr_en.pdf. Hier und im Folgenden wird die deutsche, von den Vereinten Nationen nicht autorisierte Fassung „Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen ‚Schutz, Achtung und Abhilfe‘“ zitiert, die von der Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN) herausgegeben wurde. Diese findet sich unter: https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf. Das Dokument wird im folgenden zitiert mit „UNGP“ und der Nummer des Leitprinzips.

Die nachfolgende Studie bietet **Hintergrundinformationen und einen Handlungsleitfaden für Mitglieder des Forums Nachhaltiger Kakao zur Durchführung von Kernelement 2: der Erstellung einer Risikoanalyse für den Kakaosektor.**

Die Ausführungen konzentrieren sich somit auf einen Kernaspekt der UN-Leitprinzipien. Diese fordern von allen Unternehmen die Schaffung

(b) eines Verfahrens zur Gewährleistung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, das darauf abstellt, die Auswirkungen auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu verhüten und zu mildern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie diesen begegnen;

Ähnliches verlangt die Bundesregierung in ihrem im Dezember 2016 verabschiedeten Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP), in dem als zweiter Schritt der Aufbau von:

2. Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte

gefordert wird.

Viele der großen Mitgliedsunternehmen des Forums Nachhaltiger Kakao haben zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten eigene Abteilungen aufgebaut, was für kleine Unternehmen aufgrund der dünneren Personal- und Finanzdecke deutlich schwieriger ist. Die vorliegende Studie wurde daher zur Unterstützung von kleinen und mittelständischen Unternehmen verfasst, für die die Überprüfung menschenrechtlicher Risiken Neuland ist.

Nach einer **Einführung zum Umfang der Risikoanalyse** wird dargelegt, in welchen Schritten vorgegangen werden kann:

- Schritt 1: Kenntnisse über die internationalen und nationalen Vorgaben aufbauen, aus denen sich die Pflicht zur Anfertigung einer Risikoanalyse ableitet,
- Schritt 2: Orientierung an bestehenden Leitfäden zum Erstellen einer Risikoanalyse
- Schritt 3: Identifikation des Herkunftslandes des verwendeten Kakaos
- Schritt 4: Überblicks-Risikoanalyse für die identifizierten Herkunftsländer
- Schritt 5: Bei identifizierten Länderrisiken detaillierte länderspezifische Risikoanalyse für die identifizierten Herkunftsländer
- Schritt 6: Priorisierung der Risiken in der eigenen Lieferkette
- Schritt 7: Verifizierung der Risikoanalyse mit lokalen Stakeholdern

Als Ergänzung führt ein Flussdiagramm durch die einzelnen Schritte.

Die Analyse darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass nach den geltenden nationalen und internationalen Vorgaben letztendlich die Unternehmen selbst die hohe Verantwortung dafür tragen, umfassende und korrekte Risikoanalysen für ihre spezifische Lieferkette zu erstellen. Die vorliegende Studie dient daher der Unterstützung zur Erstellung einer Risikoanalyse, kann aber nicht deren eigenständige Anfertigung durch die Unternehmen ersetzen. In vielen Unternehmen ist durch den engen Kontakt zu Lieferanten ein erhebliches Know-how vorhanden, um dieser Aufgabe nachzukommen.

Vorgaben zum Umfang einer Risikoanalyse²

Die UNGP regen zur Durchführung der Risikoanalyse eine Konsultation mit betroffenen Gruppen an. Dies macht deutlich, dass als zentraler Aspekt der Risikoanalyse ein Perspektiven-

² Sobald Handreichungen des Bundesamts für Wirtschaft & Ausfuhrkontrolle (BAFA) zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz veröffentlicht sind, wird überprüft, ob eine Anpassung des Handlungsleitfadens erfolgen sollte.

wechsel gefordert ist: die tatsächlich oder potenziell von Menschenrechtsverletzungen betroffenen Personen stehen im Mittelpunkt des Prozesses, nicht Risiken, die für das Unternehmen bestehen. Die Leitprinzipien dienen dazu, die Risiken der Betroffenen zu adressieren.

In der Diskussion über Unternehmensverantwortung wird immer wieder kontrovers diskutiert, wie weit in die Lieferkette hinein die Verantwortung der Unternehmen am Ende dieser Lieferkette reichen. Damit eng verbunden ist die Frage, welche Risiken erfasst werden müssen, wie tief die Risikoerfassung in die Lieferkette reichen muss und ob Schlussfolgerungen aus erkannten Risiken zu ziehen sind. Die Vorgaben der Vereinten Nationen wie auch der OECD definieren einen umfassenden Geltungsbereich.

2.1 Definition der Lieferkette

Aus Prinzip 13 der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte wird deutlich, dass die Unternehmensverantwortung entlang der gesamten Lieferkette greift und sowohl Handlungen als auch Unterlassungen umfasst:

Die Verantwortung, die Menschenrechte zu achten, erfordert, dass Wirtschaftsunternehmen

(a) es vermeiden, durch ihre eigene Tätigkeit nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder dazu beizutragen und diesen Auswirkungen begegnen, wenn sie auftreten;

(b) bemüht sind, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhüten oder zu mindern, die auf Grund einer Geschäftsbeziehung mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind, selbst wenn sie nicht zu diesen Auswirkungen beitragen (UNGP 13).

Präzisiert für den Bereich der Landwirtschaft wurde der Begriff „landwirtschaftliche Lieferkette“ in dem [„OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten“](#) von 2016. Auch diese Definition umfasst die gesamte Lieferkette entlang der Agrarproduktion:

Der Begriff ‚landwirtschaftliche Lieferketten‘ bezieht sich auf das System, das alle Tätigkeiten, Organisationen, Akteure, Technologien, Informationen, Ressourcen und Dienstleistungen umfasst, die bei der Produktion von Agrarprodukten und Nahrungsmitteln für Konsumgütermärkte eine Rolle spielen. Der Begriff deckt die vor- und nachgelagerten Bereiche der Landwirtschaft ab – von der Bereitstellung landwirtschaftlicher Vorleistungen (wie Saatgut, Düngemittel, Tierfutter, Arzneimittel oder Ausrüstung) bis hin zu Produktion, Nacherntebehandlung, Verarbeitung, Transport, Marketing, Vertrieb und Verkauf. Außerdem schließt er Unterstützungsleistungen wie landwirtschaftliche Beratungsdienste, Forschung und Entwicklung sowie Marktinformationen ein. Landwirtschaftliche Lieferketten umfassen somit eine große Bandbreite an Unternehmen, die von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, landwirtschaftlichen Verbänden, Genossenschaften und Startups über multinationale Unternehmen – durch Muttergesellschaften oder lokale Tochtergesellschaften – bis hin zu staatseigenen Unternehmen und Fonds sowie privaten Finanzakteuren und Stiftungen reichen (OECD 2016: 20).

Daraus ergibt sich, dass eine umfassende Kenntnis der Lieferkette die Voraussetzung dafür ist, zuverlässige Aussagen über menschenrechtliche Risiken machen zu können. Damit steht der Kakao- und Schokoladensektor vor großen Herausforderungen (Details siehe Kapitel 3).

Diese Schlussfolgerungen ergeben sich aus der Transparenzpflichten für die Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, die die OECD präzise formuliert. Dazu zählen gemäß „Stufe 2 die Identifizierung, Bewertung und Priorisierung der Risiken entlang der Lieferkette“. Daraus wiederum werden Vorgaben für die „Abbildung der Lieferkette“ abgeleitet:

Dies erfordert die Identifizierung der verschiedenen beteiligten Akteure – einschließlich der Namen der direkten Zulieferer und Geschäftspartner sofern relevant – und der Orte der Geschäftstätigkeit. Von landwirtschaftlichen Unternehmen etwa können die

folgenden Angaben verlangt werden: Name der produzierenden Einheit; Adresse und Standortidentifizierung; Kontaktdaten des Betriebsleiters; Produktkategorie, Produktionsmenge, -daten und -methoden; Zahl der Mitarbeiter nach Geschlecht; Auflistung der Risikomanagementpraktiken; Transportwege; und vorgenommene Risikoabschätzungen (OECD 2016: 34).

2.2 Menschenrechtscharta: Leitfaden für Risikoanalyse

Welche Menschenrechte von den Unternehmen zwingend zu achten sind, ist in Prinzip 12 der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte dargelegt:

Die Verantwortung der Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte bezieht sich auf die international anerkannten Menschenrechte, worunter mindestens die Menschenrechte, die in der Internationalen Menschenrechtscharta ausgedrückt sind sowie die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit genannten zu verstehen sind (UNGP 12).

Somit orientieren sich die Vorgaben an der Internationalen Menschenrechtscharta. Diese umfasst die „[Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#)“, den „[Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte](#)“ und den „[Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte](#)“ sowie die [acht Kernübereinkommen der ILO](#) (UNGP 12).

Die Risiken umfassen ein breites Spektrum, da bereits die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ einen umfassenden Schutz der Menschen vor Rechtsverletzungen vorsieht. In dieser wurde unter anderem das Grundrecht auf „gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen“ sowie auf eine „gerechte und befriedigende Entlohnung“ festgeschrieben. Zugesichert wird auch das Recht, „eine Gewerkschaft zu bilden oder einer bestehenden beizutreten“ sowie „auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub“. Weiter heißt es: „Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet“ (AEMR 1948: Artikel 23-25).

Der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte umfasst unter anderem das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen (angemessener Lohn, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, Arbeitspausen, angemessen Begrenzung der Arbeitszeit, bezahlter Urlaub), Recht auf Gründung und Betätigung von Gewerkschaften, Recht auf angemessenen Lebensstandard sowie das Recht auf Bildung.

Die Kernarbeitsnormen umfassen einen ähnlichen Rechtekatalog und garantieren das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen. Zwangsarbeit und Kinderarbeit werden verboten, Diskriminierung in Beschäftigung wie auch bei der Bezahlung sind untersagt (Details siehe Kapitel 4.3).

2.3 Ziele der Risikoanalyse

Die Leitlinien der UN verlangen in Prinzip 17 Risikoanalysen, um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern:

Um ihre nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen zu ermitteln, zu verhüten und zu mildern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie ihnen begegnen, sollten Wirtschaftsunternehmen Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte walten lassen. Das Verfahren sollte unter anderem darin bestehen, tatsächliche und potenzielle menschenrechtliche Auswirkungen zu ermitteln, die sich daraus ergebenden Erkenntnisse zu berücksichtigen und Folgemaßnahmen zu ergreifen, die ergriffenen Maßnahmen nachzuhalten sowie Angaben dazu zu machen, wie den Auswirkungen begegnet wird. Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte:

(a) sollte sich auf die nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen erstrecken, die das Wirtschaftsunternehmen durch seine eigene Tätigkeit unter Um-

ständen verursacht oder zu denen es beiträgt oder die infolge seiner Geschäftsbeziehungen mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind;

(b) wird je nach Größe des Wirtschaftsunternehmens, des Risikos schwerer menschenrechtlicher Auswirkungen und der Art und des Kontexts seiner Geschäftstätigkeit von unterschiedlicher Komplexität sein;

(c) sollte eine kontinuierliche Aufgabe sein, angesichts der Tatsache, dass sich Menschenrechtsrisiken im Zeitverlauf verändern können, wenn sich die Geschäftstätigkeit und das operative Umfeld eines Unternehmens weiterentwickeln (UNGP 17).

Ausdrücklich wird des Weiteren ausgeführt, dass zur Sorgfaltspflicht auch die Verhinderung indirekter Mittäterschaft bei Menschenrechtsverletzungen durch Geschäftspartner*innen beachtet werden muss. Dies ist alleine schon erforderlich, um spätere Rechtsansprüche von Geschädigten zu verhindern (UNGP 17).

Die Analyse der Risiken ist somit ein zentraler Bestandteil der Erfüllung der Sorgfaltspflicht. Unternehmen sollten diese Risiken idealerweise bereits prüfen, bevor sie Geschäftsbeziehungen aufnehmen. Sollten Risiken auftreten, könnten diese durch Verträge oder andere Vereinbarungen aufgehoben werden (UNGP 17).

Die Vereinten Nationen sehen vor, dass sich Unternehmen bei den Risikoanalysen „auf internes und/oder unabhängiges externes Fachwissen auf dem Gebiet der Menschenrechte stützen“. Weiterer zentraler Bestandteil ist die „sinnvolle Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen und anderen in Betracht kommenden Stakeholdern, die der Größe des Wirtschaftsunternehmens und der Art und des Kontexts seiner Geschäftstätigkeit Rechnung tragen“ (UNGP 18).

Durch die Risikoanalysen soll geklärt werden, welche Geschäftsabläufe Risiken bergen und was getan werden muss, um Menschenrechtsverletzungen zu beenden oder bereits vorab zu verhindern. Die dafür notwendigen unternehmensinternen Prozesse im Unternehmen sollten „auf einer angemessenen Ebene und in einem angemessenen Aufgabenbereich innerhalb des Wirtschaftsunternehmens angesiedelt“ werden. Eine vollständige Integration in die Geschäftsabläufe soll dafür sorgen, dass „die internen Entscheidungs-, Mittelzuweisungs- und Aufsichtsverfahrens gestatten, wirksame Gegenmaßnahmen gegen diese Auswirkungen zu treffen“. Wichtig für die Wahl der Gegenmaßnahmen eines Unternehmens ist die Entscheidung darüber, „welches Einflussvermögen es besitzt, der nachteiligen Auswirkung zu begegnen“ (UNGP 19).

Nach der Implementierung von Maßnahmen zur Risikominderung müssen „Wirtschaftsunternehmen die Wirkung der von ihnen ergriffenen Gegenmaßnahmen verfolgen.“ Bei dieser Kontrolle sollen die Unternehmen geeignete Indikatoren als Maßstab nehmen und „auf Rückmeldungen seitens interner wie externer Quellen zurückgreifen, einschließlich betroffener Stakeholder“ (UNGP 20).

Notwendig sowohl für die Erkennung der Risiken, als auch für deren Abstellung bzw. die Überwachung der Maßnahmen zu deren Abstellung, sind dauerhafte Prozesse innerhalb der Unternehmen. In den Vorgaben für den Agrarsektor verlangt die OECD:

die Schaffung interner Kontrollverfahren, um regelmäßig unabhängige und transparente Kontrollen zur Einhaltung der Unternehmenspolitik durchzuführen. Solche Verfahren können Rückverfolgbarkeitssysteme sein, was bedeutet, dass die Due-Diligence-Verfahren, deren Ergebnisse und die daraus resultierenden Entscheidungen intern dokumentiert werden (OECD 2016: 33).

Dies werde erleichtert durch „den Aufbau dauerhafter Geschäftsbeziehungen, da diese das beste Mittel sind, um einen kontinuierlichen Informationsfluss zu gewährleisten.“ Dafür gebe es keinen Ersatz, denn:

Auch regelmäßige Audits sowie Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen und entsprechende Folgemaßnahmen können der Kontrolle dienen, sollten solche Informationsflüsse jedoch nicht ersetzen (OECD 2016: 33).

Damit schreibt die OECD unmissverständlich vor, die Prozesse innerhalb der Unternehmen aufzubauen und nicht an externe Stellen zu vergeben, da dadurch Lücken entstehen können und nicht das notwendige Wissen aufgebaut wird.

2.4 Risikobeschreibung im deutschen Sorgfaltspflichtengesetz

Das deutsche „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“³ legt fest, dass Unternehmen unverzüglich handeln müssen, wenn „tatsächliche Anhaltspunkte“ vorliegen, „die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis)“.

Der § 9 definiert, dass dies auch für „mittelbare Zulieferer“ gilt (siehe Kasten).

Details zur Umsetzung müssen noch durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geregelt werden. Diese Formulierung ist zwar relativ offen, weist aber zugleich darauf hin, dass der Kakao- und Schokoladensektor aller Wahrscheinlichkeit nach aktiv werden muss: eine Vielzahl von Studien und Presseberichten belegt, dass beim Anbau von Kakao erhebliche menschenrechtliche Risiken bestehen (siehe Länderbeispiele in Kapitel 5)

§ 9

Mittelbare Zulieferer

(1) Das Unternehmen muss das Beschwerdeverfahren nach § 8 so einrichten, dass es Personen auch ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

(2) Das Unternehmen muss nach Maßgabe des Absatzes 3 sein bestehendes Risikomanagement im Sinne von § 4 anpassen.

(3) Liegen einem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), so hat es anlassbezogen unverzüglich

1. eine Risikoanalyse gemäß § 5 Absatz 1 bis 3 durchzuführen,
2. angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu verankern, etwa die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, denen das Unternehmen beigetreten ist,
3. ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen und
4. gegebenenfalls entsprechend seine Grundsaterklärung gemäß § 6 Absatz 2 zu aktualisieren.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, Näheres zu den Pflichten des Absatzes 3 durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

Quelle: „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“, 16.07.2021, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr.46, S. 2964

³ Siehe „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“, 16.07.2021, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr.46, S. 2959-2969.

In den folgenden Kapiteln werden die einzelnen Schritte, die ein Unternehmen zur Durchführung der Risikoanalyse im Kakaosektor durchführen sollte, näher beschrieben und zur Durchführung notwendige Hintergrundinformationen zusammengetragen.

Schritt 1: Kenntnisse über internationale und nationale Vorgaben aufbauen

Vorgehensweise für Unternehmen

Innerhalb der Unternehmen sollten zumindest grundlegende Kenntnisse über bestehende Anforderungen und deren Umsetzung mit Blick auf die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht in Lieferketten sowie die Umsetzungsvorschläge durch die Vereinten Nationen, die OECD, die Bundesregierung und die EU aufgebaut werden. Diese Studie gibt einen kurzen Überblick über die wichtigsten Quellen. Die [Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten](#) werden kurz präsentiert, gleiches gilt für die Vorgaben der [OECD](#). Komplexer für die Unternehmen werden die Analyse des Sorgfaltspflichtengesetzes, das der Bundestag beschlossen hat sowie die angekündigte Regulierung durch die EU. Hier sollten Unternehmen darauf drängen - sofern dies nicht längst der Fall ist -, von ihren Verbänden aktuelle, allgemeinverständliche und übersichtliche Handlungsanleitungen zu erhalten.

Idealerweise ist eine Person innerhalb des Unternehmens für die Verfolgung der Diskussionen verantwortlich, was nach einer Einarbeitungsphase ohne großen Zeitaufwand möglich sein sollte. Das folgende Kapitel liefert hierfür einführende Hintergrundinformationen.

1.1 Vereinten Nationen setzen Rahmen

Von 2005 bis 2011 untersuchte John Ruggie, UN-Sonderbeauftragter für Unternehmen und Menschenrechte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Kofi Annan, die Rolle von Unternehmen bei Menschenrechtsverletzungen. Seine Studien führten zu Vorschlägen für eine Definition der Verantwortung von Unternehmen für die Einhaltung von Menschenrechten.

Ruggies Vorschläge wurden aufgenommen und im Jahre 2011 verabschiedete der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen die „Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“. Die Vereinten Nationen stellen darin fest, dass der Schutz vor Menschenrechtsverletzungen in die Pflicht von Regierungen fällt. Dies enthebt Unternehmen allerdings nicht der Mitverantwortung. Ihnen obliegt die Achtung der Menschenrechte. Sie müssen alle notwendigen Schritte unternehmen, um Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten zu minimieren und zu vermeiden. Wo die ergriffenen Maßnahmen zum Schutz und zur Achtung der Menschenrechte nicht ausgereicht haben, um Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden, muss Zugang zu Abhilfe ermöglicht und Entschädigungen geleistet werden. Die Leitprinzipien beruhen auf den folgenden Eckpfeilern: Schutz, Achtung und Abhilfe (protect, respect and remedy) (United Nations 2011).

Zur Umsetzung der Eckpfeiler wurden [31 Leitprinzipien](#) beschlossen, die konkrete Handlungsvorgaben für Unternehmen und Regierungen enthalten. Ein zentraler Begriff der Leitprinzipien ist die Sorgfaltspflicht (due diligence): Unternehmen müssen Mechanismen etablieren, die ihnen ermöglichen, in ihren Lieferketten Risiken beim Schutz von Menschenrechten zu erkennen.⁴

Risikoanalysen sind ein zentraler Aspekt im mehrstufigen Verfahren. Sie werden in Prinzip 15 der Leitprinzipien als Kern der Sorgfaltspflicht von Unternehmen eingefordert:

Um ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen, sollten Wirtschaftsunternehmen über Grundsätze und Verfahren verfügen, die ihrer Größe und ihren Umständen angemessen sind, einschließlich

(a) einer Grundsatzverpflichtung, ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen;

⁴ Eine Einführung in den Prozess sowie Links zu den wichtigsten Dokumenten findet sich auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Unternehmerische-Sorgfaltspflicht/unternehmerische-sorgfaltspflicht.html>. Eben dort finden sich auch zahlreiche Umsetzungsbeispiele und Unterstützungsmaterialien.

(b) eines Verfahrens zur Gewährleistung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, das darauf abstellt, die Auswirkungen auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu verhüten und zu mildern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie diesen begegnen;

(c) Verfahren, die die Wiedergutmachung etwaiger nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen ermöglichen, die sie verursachen oder zu denen sie beitragen (UNGP 15).

Die Punkte (a) und (b) sind dabei eng miteinander verzahnt, da die Ermittlung menschenrechtlicher Risiken die Voraussetzung dafür ist, der Achtung der Menschenrechte nachzukommen: Ohne Kenntnis der Risiken ist es unmöglich, gegen Menschenrechtsrisiken vorzugehen.

Prinzip 16 legt unmissverständlich fest, welch hohen Stellenwert die Grundsatzverpflichtung hat, die laut den Vorgaben:

a) auf höchster Führungsebene des Wirtschaftsunternehmens angenommen wird;

(b) sich auf einschlägiges internes und/oder externes Fachwissen stützt;

(c) menschenrechtsbezogene Erwartungen des Unternehmens an die Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstigen Parteien festlegt, die mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder seinen Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind;

(d) öffentlich verfügbar ist sowie intern und extern allen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und sonstigen relevanten Parteien mitgeteilt wird;

(e) sich in den operativen Politiken und Verfahren widerspiegelt, die notwendig sind, um sie innerhalb des gesamten Wirtschaftsunternehmens zu verankern (UNGP 16).

Führungspersonal eines Unternehmens wird eine solche Grundsatzerklärung nur dann unterschreiben, wenn es abschätzen kann, ob das Unternehmen der Verantwortung tatsächlich nachkommt.

1.2 OECD macht Umsetzungsvorschläge

Aufbauend auf den Vorgaben der Vereinten Nationen hat die „Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“ (OECD), in der 36 Industrie- und Schwellenländer Mitglied sind, Umsetzungskriterien entwickelt. Diese sind eingeflossen in die Aktualisierung der „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ (OECD 2011). Über die Mitgliedsstaaten der OECD hinaus⁵ erkennen sieben weitere Staaten die Verbindlichkeit der Leitlinien an.⁶ Die Liste der Länder umfasst alle wichtigen Kakao konsumierenden Staaten, in denen wiederum der Hauptsitz fast aller großen Konzerne des Kakao- und Schokoladensektors liegt.

Neben den allgemeinen Leitsätzen hat die OECD für eine Reihe von Branchen noch spezifische Vorgaben verfasst. Dazu gehört der gemeinsam mit der „Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen“ (Food and Agriculture Organization of the United Nations – FAO) veröffentlichte „[Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten](#)“ (OECD 2016).

Die Vorgaben der Vereinten Nationen sowie die Umsetzungsvorschläge der OECD dienen als Leitfaden für die folgenden Ausführungen.

⁵ Australien, Belgien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Korea, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten.

⁶ Ägypten, Argentinien, Brasilien, Marokko, Rumänien und Peru.

1.3 Bundesregierung initiiert nationalen Aktionsplan

Um die internationale Vorgaben umzusetzen, hat die Bundesregierung im Dezember 2016 den [Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte \(NAP\)](#) beschlossen.

Parallel dazu wurden zahlreiche Maßnahmen in die Wege geleitet, die die Unternehmen bei der Umsetzung der Vorgaben der Vereinten Nationen unterstützen sollen. Dabei orientiert sich die Bundesregierung eng an den Vorgaben der UN. Dazu gehört die Übernahme von Prinzip 15:

Die Sorgfaltspflicht der Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte umfasst fünf [Kernelemente](#):

1. *eine Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte*
2. *Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte*
3. *Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen, Abhilfe und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen*
4. *Berichterstattung*
5. *Beschwerdemechanismus.*

1.4 Menschenrechtliche Anforderungen laut deutschem Sorgfaltspflichtengesetz

Im Juni 2021 wurde ein Sorgfaltspflichtengesetz von Bundestag und Bundesrat beschlossen. Die Regelungen greifen ab 2023 für Unternehmen mit mehr als 3000 Beschäftigte und ab 2024 für Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten gelten sollen.

In der Kakao- und Schokoladenbranche haben zwar viele der beteiligten Unternehmen deutlich weniger Beschäftigte und fallen damit nicht unmittelbar unter die Regulierung. Andererseits sind jedoch auch viele kleine Unternehmen als Zulieferer in die Lieferketten von großen Markenunternehmen sowie als Produzenten von Eigenmarken des Einzelhandels eingebunden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Einzelhandel sehr genau prüfen wird, ob die Vorgaben auch für das in Vertrieb bringen von Markenartikeln angewendet werden müssen.

Die Vorgaben der Bundesregierung⁷ orientieren sich größtenteils sehr eng an dem, was die UNGP vorsehen, die Übereinkommen werden in einer Anlage aufgelistet:

1. Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) (ILO-Übereinkommen Nr. 29)
2. Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437, 438)
3. Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2071) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135) (ILO-Übereinkommen Nr. 87)
4. Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135) (ILO-Übereinkommen Nr. 98)
5. Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24) (ILO-Übereinkommen Nr. 100)

⁷ Siehe „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“, 16.07.2021, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr.46,S. 2968.

6. Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442) (ILO-Übereinkommen Nr. 105)
7. Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98) (ILO-Übereinkommen Nr. 111)
8. Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) (ILO-Übereinkommen Nr. 138)
9. Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BBl. 2001 II S. 1290, 1291) (ILO-Übereinkommen Nr. 182)
10. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534)
11. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570)
12. Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen)
13. Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061)“.
14. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenz-überschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306/307)

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Vorgaben (Wortlaut mit Erläuterungen siehe Annex A):

1. Kinderarbeit definiert nach ILO-Übereinkommen Nummer 138,
2. Schlimmste Formen der Kinderarbeit definiert nach ILO-Übereinkommen Nr. 182,
3. Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit definiert nach ILO Übereinkommens Nr. 29 und dem Internationalen Pakte vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte,
4. Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte,
5. Nationales Recht der geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes,
6. Missachtung der Koalitionsfreiheit,
7. Ungleichbehandlung in Beschäftigung,
8. Vorenthaltens eines angemessenen Lohns,
9. Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs,
10. Widerrechtliche Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern,
11. Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts.

Diese Punkte dienten als Vorgabe bei der Auswahl der untersuchten Bereiche in den Kapiteln 4 und 5.

Schritt 2: Orientierung an bestehenden Leitfäden zum Erstellen einer Risikoanalyse

Vorgehensweise für Unternehmen

Zahlreiche Angebote sollen Unternehmen und hier insbesondere kleinere und mittelständische Unternehmen dabei unterstützen, ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachzukommen. Die Zahl dieser Angebote wird in der nächsten Zeit vermutlich noch wachsen, da viele Beratungsunternehmen Hilfestellungen anbieten. Das eigens von der Bundesregierung geschaffene Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte erleichtert einen Überblick. Darüber hinaus könnten Verbände aktiv werden, indem sie für ihre Mitglieder bestehende Unterstützungsangebote ausweiten und Empfehlungen aussprechen. Auch dies sollte von einer zentralen zuständigen Person im Unternehmen verfolgt werden.

2.1 Leitfäden von Institutionen

Verschiedenste Institutionen haben Leitfäden verfasst, an denen sich Unternehmen bei der Erstellung von Risikoanalysen orientieren können.

Das [Auswärtige Amt](#) hat die Vorgaben der Vereinten Nationen und die Prozesse in Deutschland auf einer eigenen Webseite zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte zusammengefasst.

Die *Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk* ([DGCN](#)) hat auf ihrer Webseite wichtige Hinweise zusammengestellt und unter anderem auch ein eigenes Webinar zur Ermittlung von Risiken und Auswirkungen zur Verfügung gestellt. Auf der [Website](#) der Organisation findet sich darüber hinaus eine ausführliche Analyse darüber, welche Stakeholder einbezogen werden müssen.

Eine umfassende [Erläuterung](#), was wesentliche Menschenrechtsthemen sind, hat die Organisation Shift zusammengestellt. Ebenfalls sehr hilfreich ist die Anleitung des [Danish Institute for Human Rights](#), in der detailliert aufgelistet wird, welche Schritte ein Unternehmen nacheinander vollziehen soll, um eine umfassende menschenrechtliche Risikoanalyse anzufertigen.

2.2 Der Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte

Als kostenloses Unterstützungsangebot der Bundesregierung berät der [Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte](#) Unternehmen individuell und vertraulich zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltprozesse entlang ihrer Liefer- und Wertschöpfungskette. Als erste Anlaufstelle zur Erst- und Verweisberatung unterstützen die Berater*innen Unternehmen dabei, ihr Handeln umwelt- und sozialverträglich zu gestalten. Auch Workshops und Schulungen für Unternehmen gehören zum Angebot. Veranstaltungsformate, wie das Berliner Frühstück: Wirtschaft & Menschenrechte, geben Unternehmen zudem die Möglichkeit mit Verbänden, Ministerien und der Zivilgesellschaft in den Dialog zu treten.

Kostenlose und praxisorientierte Online-Tools unterstützen Unternehmen bei der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht:

KMU Kompass: Der [KMU Kompass](#) des Helpdesks Wirtschaft & Menschenrechte ist ein kostenloses Informationsportal für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU). Hier erhalten Unternehmen konkrete Anleitungen, Tipps und Praxishilfen zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfalt. Mit einfachen Fragen leitet das Online-Tool Nutzer*innen Schritt für Schritt an, Sorgfahtsmaßstäbe an ihr unternehmerisches Handeln anzulegen und diese stärker zu beachten. Die besonderen Herausforderungen, Bedarfe und Voraussetzungen von KMU stehen dabei im Vordergrund.

CSR Risiko-Check: Mit dem kostenfreien Online-Tool „[CSR Risiko Check](#)“, das gemeinsam von MVO Nederland, UPJ und dem Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte umgesetzt wird, können Unternehmen nach Rohstoffen, Dienstleistungen oder Produkten und Ländern filtern,

um den umfassenden Themenbereich auf für das Unternehmen relevante Aspekte einzugrenzen. Im Ergebnis erhalten sie einen Überblick über potenzielle Menschenrechts- und Umwelt Risiken anhand von mehr als 2.700 Quellen.

2.3 Risikoanalysen von Unternehmen

Viele Unternehmen haben mittlerweile damit begonnen, für ihre Lieferketten Risikoanalysen zu erstellen. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Agenturen, die sich darauf spezialisiert haben, solche Analysen für Unternehmen zu erstellen. Allerdings sollte nach den Leitlinien der UN und der der OECD das notwendige Wissen grundsätzlich in den Unternehmen selbst aufgebaut werden. Eben dies ist auch der dringende Rat von Unternehmen, die bereits umfassende Risikoanalysen verfasst und Gegenmaßnahmen in die Wege geleitet haben.⁸

Dennoch kann bei der Zusammenstellung von Risiken im Kakaosektor auf das zurückgegriffen werden, was von Unternehmen bereits kakaospezifisch oder auch allgemeinverbindlich entwickelt wurde. Der Einzelhändler [Aldi hat bereits eine eigene Risikoanalyse für Kakao](#) veröffentlicht. Darin werden kurz und knapp die Hauptrisiken zusammengefasst.

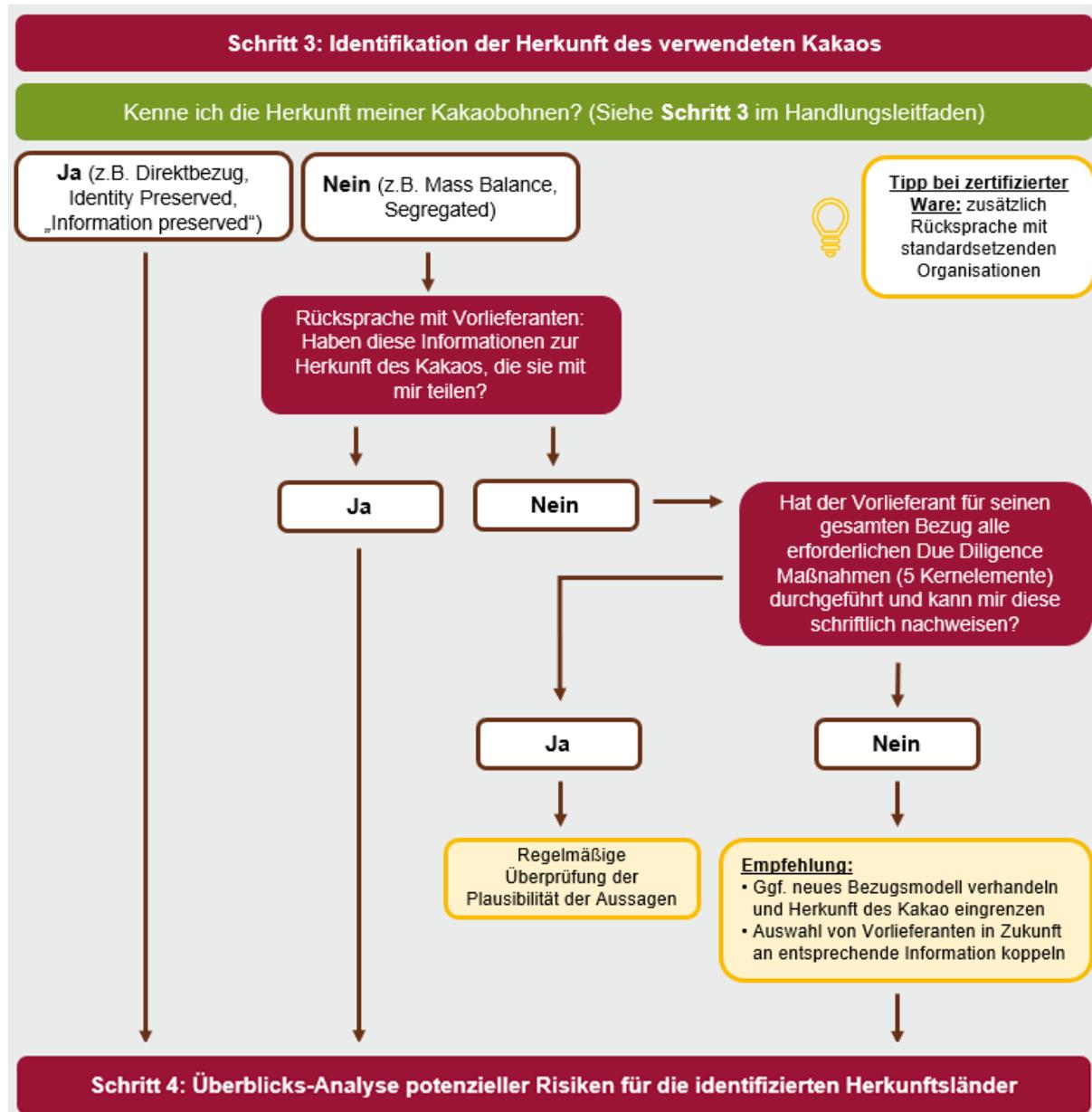
Das Unternehmen [Nestlé hat einen umfassenden Leitfaden](#) veröffentlicht, in dem dargelegt wird, wie bei den eigenen Risikoanalysen vorgegangen wird. Andere Unternehmen haben ebenfalls Risikoanalysen durchgeführt, diese jedoch nicht veröffentlicht. Mehrere waren dazu bereit, Erfahrungen mit dem Autor zu teilen.

⁸ Der Autor hat im Zuge seiner Recherchen mit Vertreter*innen mehrerer Unternehmen aus verschiedenen Branchen gesprochen, die für ihren jeweiligen Sektor bereits Risikoanalysen erstellt und Abhilfemaßnahmen implementiert haben. Nahezu einhellig wurde kritisch hinterfragt, dass ein*e Außenstehende*r die Risikoanalysen verfasst. Dieses Wissen, so der Tenor, müsse unbedingt innerhalb der Unternehmen aufgebaut und dauerhaft verankert werden.

Schritt 3: Identifikation der Herkunft des verwendeten Kakaos

Vorgehensweise für Unternehmen

Im Unternehmen müssen, sofern dies nicht bereits getan wurde, die Warenströme des Kakaos erfasst und nachvollzogen werden. Als erste Analysestufe sollte die Herkunft der Kakaobohnen bis hin zum Herkunftsland identifiziert werden. Erster Schritt ist, wahlweise bei den eigenen Einkäufer*innen oder aber bei den liefernden Unternehmen vorstellig zu werden und die notwendigen Daten zusammenzutragen, um die Herkunft des Kakaos nachvollziehbar zu machen. *(Details zur Definition von Rückverfolgbarkeit siehe Annex D)*



Quelle: Forum Nachhaltiger Kakao e. V.

Aus den in Kapitel 2 zusammengefassten Anforderungen der UNGP und insbesondere aus den Handlungsempfehlungen der OECD lässt sich ableiten, dass die Transparenz in der Lieferkette von zentraler Bedeutung für den gesamten Prozess der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht ist. Letztendlich werden Unternehmen nur dann eine Risikoanalyse durchführen können, wenn sie die genaue Herkunft ihres Kakaos kennen.

Für die erste grobe Analyse der Risiken muss geklärt werden, aus welchem Land die Kakaobohnen kommen. Dies bildet dann den Einstieg für die Beantwortung der Frage, ob potentielle Risiken bestehen und weitere Schritte unternommen werden müssen.

Direktbezug vereinfacht Analyse

Einige kleine und mittelständische Schokoladenproduzenten kaufen teilweise Kakao direkt bei den Bäuerinnen und Bauern bzw. deren Organisationen ein und verfügen bereits über eine sehr genaue Kenntnis ihrer Lieferkette. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die sich in Nischenmärkten bewegen und hochwertigen oder ökologisch produzierten Kakao benötigen.

Längere Lieferketten müssen transparenter werden

Einige Unternehmen kaufen den Rohkakao von Zwischenhändlern ein, andere kaufen Kakao in verarbeiteter Form als Kakaomasse, Kakaobutter oder verarbeitete Schokolade ein. Die Handelsketten können vielfältig sein, doch viele von ihnen sind letztendlich Abnehmer der relativ kleinen Zahl multinationaler Unternehmen, die den Handel mit und die Verarbeitung von Kakao dominieren.

Die großen Kakao handelnden Unternehmen wissen seit mehreren Jahren, dass erhebliche Herausforderungen bei der Herstellung von Transparenz in der Lieferkette auf sie zukommen werden. Dies betrifft nicht nur die beschlossenen Gesetze zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht etwa in Deutschland und Frankreich sowie ähnliche Bestrebungen in weiteren Staaten und auf EU-Ebene, sondern auch das Bestreben der EU, entwaldungsfreie Lieferketten für alle Importe nachweisen zu können. Unternehmen werden beides nur nachweisen können, wenn sie ihre Lieferkette kennen. Dies hat dazu geführt, dass die Unternehmen des Kakaosektors in den vergangenen Jahren erhebliche Summen in die Erfassung der Bäuerinnen und Bauern investierte. Aussagen der Branche zufolge wurden rund 1 Million Familienbetriebe in Westafrika bereits erfasst, die Zahl wächst schnell weiter.

Die Lokalisierung der Plantagen mit GPS, eine anschließende Vermessung der Flächen und die Möglichkeit der Erkennung nicht erfasster Kakaoplantagen durch Satellitensysteme erhöhen die Chancen, transparente Lieferketten aufzubauen. Hinzu kommen die Bemühungen mehrerer Anbauländer, darunter Ghana und der Côte d'Ivoire, ihre Bäuerinnen und Bauern zu erfassen und deren Anbauflächen zu vermessen.

Derzeit werden allerdings immer noch große Mengen Kakao und Kakaoprodukte in Mass-Balance-Systemen gehandelt. Insbesondere die Herkunft von Kakaobutter ist häufig nicht nachvollziehbar. Der Bezug von Kakaobohnen und anderen Kakaoprodukten mit Mass-Balance und damit ohne genaue Kenntnis über die Herkunft der eingekauften Produkte wird in Zukunft nur unter der Bedingung möglich sein, dass der Vorlieferant für alle möglichen Herkunftsländer der Mischung alle erforderlichen Due Diligence Maßnahmen (5 Kernelemente) durchgeführt hat und dies schriftlich nachweisen kann.

Dies wird erhebliche Umstellungen in den Wertschöpfungsketten des Kakao- und Schokoladensektors nach sich ziehen.

Für kleine und mittelständische Unternehmen ergeben sich nun verschiedene Ansätze. Kennen Sie bereits heute die Herkunft ihres Kakaos, ist das Erstellen einer Risikoanalyse, ggf. unter Einbezug von Informationen von Vorlieferanten, sofort möglich. Kennen Sie hingegen die Herkunft des Kakaos nicht, werden sie mit Vorlieferanten verhandeln müssen.

Lieferanten könnten Risikoanalysen zur Verfügung stellen

Möglich ist, dass der Lieferant die Herkunft seines Kakaos transparent macht und selbst bereits umfassende Risikoanalysen durchgeführt hat. Diese Risikoanalysen stellt er seinem Abnehmer zur Verfügung. Letzterer muss dann entscheiden, ob die Risikoanalysen ausreichend sind. Ist dies nicht der Fall, müssen zusätzliche Schritte unternommen werden.

Abnehmende Unternehmen könnten selbst Risikoanalysen durchführen

Die andere Option ist, dass der Lieferant die Herkunft des Kakaos transparent macht und anschließend das abnehmende Unternehmen die Risikoanalyse durchführt. Dies könnte insbesondere dann notwendig sein, wenn der Lieferant nicht unter eine europäische Regulierung fällt.

Unterstützung durch standardsetzende Organisationen

Unternehmen, die zertifizierte Ware beziehen, können sich zusätzlich zur Rücksprache mit ihren Vorlieferanten auch mit den standardsetzenden Organisationen in Verbindung setzen. Diese können ggf. Informationen über die Herkunft der eingekauften Ware liefern und/oder bestehende Risiken in bestimmten Regionen teilen, auf der dann die eigene Risikoanalyse des Unternehmens aufbauen kann. In jedem Fall ist der Austausch mit der standardsetzenden Organisation zu empfehlen, die in den meisten Fällen über Expertenwissen zur Lieferkette und zu Risiken vor Ort verfügt.

Markttransparenz wird deutlich steigen

Die nationalen Regulierungen zu Menschenrechtsfragen (etwa in Großbritannien, Frankreich, Australien, demnächst Deutschland, die Niederlande etc.) sowie die sich abzeichnenden europäischen Regulierungen zu Menschenrechten sowie zur Entwaldungsfreiheit üben einen erheblichen Druck auf die großen Unternehmen der Branche aus. Diese werden den raschen Aufbau transparenter Strukturen, der vor wenigen Jahren begonnen hat, fortsetzen. Damit wird das Angebot an Rohkakao sowie kakaohaltigen Zwischenprodukten, deren Herkunft exakt nachzuvollziehen ist, in den nächsten Jahren massiv steigen.

Dies wird für mittelständische Unternehmen, die bei Lieferanten Rohkakao oder kakaohaltige Zwischenprodukte einkaufen, die Angebotsvielfalt transparenter Lieferketten deutlich erhöhen.

Zugleich werden sie dort, wo sie selber in den Anbaugebieten einkaufen, vollständige Transparenz herstellen müssen.

Schritt 4: Durchführung der Überblicks-Risikoanalyse für identifizierte Herkunftsländer

Vorgehensweise für Unternehmen

Sobald die Herkunft des Kakaos geklärt ist, sollte sich das Unternehmen zunächst einen Überblick über Risiken in den identifizierten Herkunftsländern verschaffen. Für eine erste Einschätzung der Risiken in den identifizierten Lieferländern des Kakaos ist eine Auswertung weniger und leicht zugänglicher Daten ausreichend. Grundlegende Daten zur ökonomischen und sozialen Situation in Ländern werden jährlich durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen veröffentlicht. In den Tabellen des sogenannten Index zur menschlichen Entwicklung finden sich Informationen, die eine erste grobe Einschätzung der Lieferländer ermöglichen.

Auf der Grundlage dieser Daten lässt sich erkennen, ob Risiken zu befürchten und tiefergehende Analysen (siehe Schritt 5) notwendig sind.

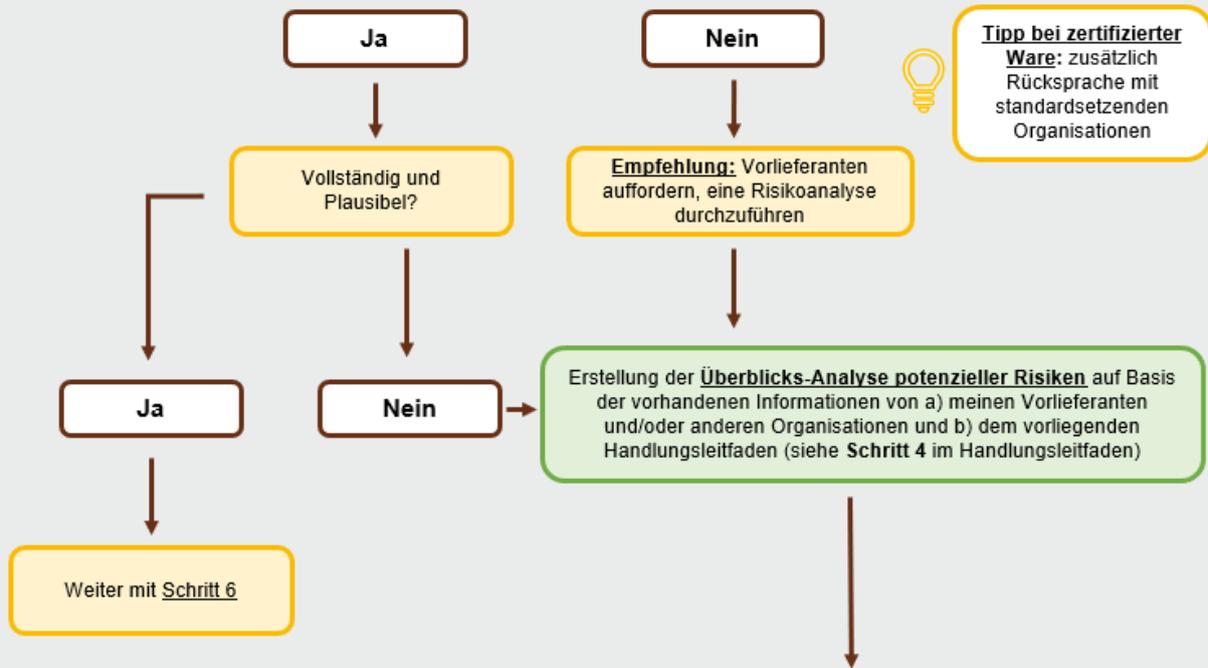
Informationen zur politischen Situation eines Landes lassen sich relativ schnell aus den Tabellen des Freedom House Index, amfori/BSCI, Transparency International, CIVICUS, der ILO und der ITUC zusammenstellen. Dies ermöglicht in aller Regel sehr schnell einen groben Überblick über die Situation im Lande. Alle diese Werke werden jährlich aktualisiert, was den Aufwand bei den Aktualisierungen stark verringert.

Das folgende Kapitel stellt die wichtigsten Basisinformationen zusammen, an denen sich eine erste Überblicks-Risikoanalyse im Kakaosektor orientieren sollte.

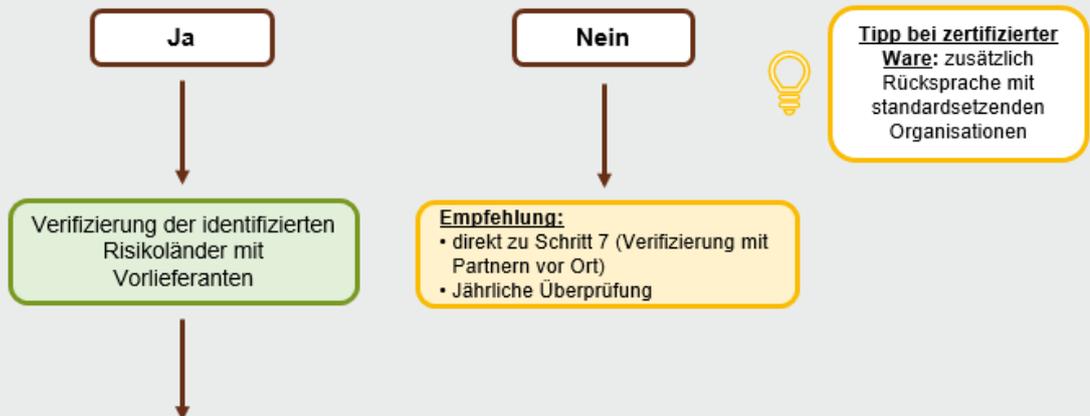
Aufbauend auf die ermittelten Herkunftsländer des Kakaos kann nun in einer ersten groben Übersicht untersucht werden, ob grundlegende Indizes zur sozialen und politischen Situation in diesen Staaten nahelegen, dass dort Risiken bestehen. Die in diesem Kapitel untersuchten Risiken bauen zum einem auf den in Kapitel 2 vorgestellten Leitfäden zur Erstellung einer Risikoanalyse, und zum anderen auf den bereits veröffentlichten Leitfäden im Kakaosektor auf.

Schritt 4: Überblicks-Analyse potenzieller Risiken für die identifizierten Herkunftsländer

Liegen mir Informationen zu Risiken von Vorlieferanten oder anderen Organisationen vor bzw. haben diese bereits Risikoanalysen durchgeführt und sind bereit diese mit mir zu teilen?



Wurden Herkunftsländer mit schwerwiegenden Risiken für Menschenrechtsverletzungen identifiziert?



Schritt 5: Detaillierte länderspezifische Analyse potenzieller Risiken für die identifizierten Risikoländer

Quelle: Forum Nachhaltiger Kakao e. V.

Um abschätzen zu können, ob die Risikobereiche für die ausgewählten Länder zutreffen, wurden für einen ersten Überblick nur öffentlich zugängliche Quellen analysiert. Bei der Auswahl dieser Quellen lag der Fokus auf Veröffentlichungen, die international anerkannt sind und darüber hinaus regelmäßig aktualisiert werden. Informationen über Staaten, die in dieser Studie nicht untersucht werden, in denen aber auch Kakao angebaut wird, finden sich ebenfalls in den hier verwendeten Datenbanken. Die folgenden Ausführungen stellen einen ersten Überblick und zugleich eine Handlungsanleitung bezüglich der möglichen Quellen dar, eine detaillierte Analyse folgt in den Länderporträts.

4.1 Entwicklungsstand, Armutsindizes, Gender

Grundsätzlich steigt das Risiko von Menschenrechtsverletzungen in Ländern, in denen ein großer Teil der Menschen über sehr niedrige Einkommen verfügt oder in multidimensionaler Armut lebt (Details siehe unten) und daher darauf angewiesen ist, auf Arbeitsverhältnisse unter sehr schlechten Bedingungen einzugehen. Auch Kinderarbeit ist in der Regel dort am weitesten verbreitet, wo es ein großes Armutsproblem gibt.

Eine grobe Einschätzung der Lebensverhältnisse eines Landes ist mit einem Blick auf den jährlich veröffentlichten Index zur menschlichen Entwicklung (Human Development Index - HDI) möglich, den das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen entworfen hat (United Nations Development Programme - UNDP). Die Berechnung des HDI basiert auf Daten zur Lebenserwartung, Einschulungsraten und Pro-Kopf-Einkommen.

Der jährliche Bericht enthält in seinem statistischen Anhang zudem umfassende Datenanalysen, etwa bezüglich des Anteils der Bevölkerung, der gemessen an der von der Weltbank definierten Armutslinie in Armut lebt, dem Prozentsatz der arbeitenden Kinder, Einschulungsraten, den Anteil der Menschen in ungeschützten Beschäftigungsverhältnissen etc.

LAND	HDI (HÖCHSTER ERREICHBARER WERT 1 /RANG VON 189 STAATEN)	BEVÖLKERUNG UNTER DER ARMUTSLINIE VON 1,9\$ PRO TAG (KKP) (%)	BEVÖLKERUNGS- ANTEIL IN MULTI-DIMENSIONALER ARMUT (%)	GENDER DEVELOPMENT INDEX (HÖCHSTWERT 1, NIEDRIGSTER WERT 5)
CÔTE D'IVOIRE	0,538 (162)	28,2	46,1	5
GHANA	0,611 (138)	13,3	30,1	4
KAMERUN	0,563 (153)	23,8	45,3	5
NIGERIA	0,539 (161)	53,5	46,4	5
ECUADOR	0,759 (86)	3,3	4,6	2
PERU	0,777 (79)	2,6	7,4	2
DOMINIKANISCHE REPUBLIK	0,756 (88)	0,4	3,9	1
NICARAGUA	0,660 (128)	3,2	16,3	1
LIBERIA	0,480 (175)	40,9	62,0	5
TOGO	0,515 (167)	49,8	37,6	5
SIERRA LEONE	0,452 (182)	40,1	57,9	5
BOLIVIEN	0,718 (107)	4,5	20,4	3

Quelle: UNDP: Human Development Report 2020

Auf der Website des UNDP findet sich unter <http://hdr.undp.org/> sowohl der jährliche umfassende Bericht von UNDP als auch umfassende Profile aller Staaten weltweit. Diese Profile enthalten über die erwähnten Daten hinaus noch viele weitere Angaben zur Situation in den Staaten, darunter beispielsweise zur Angaben zum Sozial- und Bildungssystem, zur Armutsentwicklung, Kriminalität etc.

Das UNDP hat einen Index entworfen, der den Anteil der Bevölkerung erfasst, der in multidimensionaler Armut lebt. Er bezieht Ernährung, Kindersterblichkeit, durchschnittlich absolvierte Schuljahre, Schulbesuchsraten, die für das Kochen benutzte Energiequelle, sanitäre Einrichtungen, Trinkwasser, Elektrizität, Wohnraum und Vermögen in die Bewertung mit ein. Auch dieser findet sich in den jährlichen Berichten zur menschlichen Entwicklung.

Bezüglich der in der Studie erfassten Länder ergibt sich so eine erste Einschätzung darüber, wo die größten Risiken zu befürchten sind.

Die Datenübersicht über die untersuchten Länder zeigt, dass hinsichtlich der untersuchten Kategorien erhebliche Unterschiede bestehen. Entwicklungsstand (definiert durch den HDI), und Armutsraten sind in den westafrikanischen Staaten deutlich prekärer als in Süd- und Mittelamerika.

Der frauenspezifische Entwicklungsindex weist auf, dass die Situation von Frauen in den westafrikanischen Staaten wesentlich schlechter ist als in Süd- und Mittelamerika. Dies wiederum ist ein Hinweis darauf, dass die ökonomische Situation von Frauen als Angestellte oder Bäuerinnen im Kakaosektor aller Wahrscheinlichkeit nach deutlich schlechter ist als die männliche Angestellter oder selbständiger Bauern.

4.2 Politisches Umfeld

Eine Reihe von Datenbanken und Webseiten gibt Aufschluss darüber, wie das politische Umfeld des betrachteten Landes zu bewerten ist.

Einen ersten Überblick ermöglicht die Bewertung der politischen Gesamtlage in einem Land durch den Freedom House Index. In die Bewertung fließen unter anderem politische Rechte und bürgerliche Freiheiten ein sowie etliche weitere Kriterien. Für die Côte d'Ivoire wird beispielsweise bewertet, wie die Sicherheitslage ist, welche Rolle ethnische und regionale Konflikte, Landkonflikte, Korruption und Straffreiheit für einzelne Personen spielen. Doch auch der Umgang mit der Opposition, den Medien, religiöser Meinungsfreiheit, Organisationsrecht etc. werden in die Bewertung einbezogen. Die Bewertungen werden ständig aktualisiert und geben einen schnellen Überblick über die politische Situation im jeweiligen Land.

Die von Unternehmen getragene Initiative amfori/BSCI hat Länderratings entworfen, die ebenfalls einen ersten Überblick ermöglichen. Auch diese Bewertung basiert auf grundlegenden Freiheitsrechten und bezieht darüber hinaus politische Stabilität, Effizienz der Regierung, den regulatorischen Rahmen, Rechtsstaatlichkeit und Bekämpfung der Korruption mit ein. Wesentlich detailliertere Länderinformationen können von Mitgliedern auf der Webseite eingesehen werden.

Der Korruption-Index von Transparency International erlaubt eine Einschätzung, wie weit verbreitet Korruption im Lande ist. Die von CIVICUS regelmäßig veröffentlichte Einschätzung, wie frei Zivilgesellschaft in einem Lande arbeiten kann, gibt wiederum Hinweise darauf, ob Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen frei arbeiten und mit ihrer Arbeit Menschenrechtsverletzungen angehen können.

Der Überblick über die untersuchten Länder zeigt, dass in allen Staaten erhebliche Risiken bestehen. Lediglich Ghana wird beispielsweise von Freedom House als frei eingestuft, doch auch wenn der Staat im Korruptionsindex besser abschneidet als alle anderen untersuchten Länder tut er dies mit einem schlechten Wert. Bemerkenswert ist, dass alle untersuchten Länder bei amfori/BSCI als Risiko-Länder gelten.

LAND	FREEDOM SCORES (PUNKTZAHL VON 100/EINSTUFUNG) (1)	RISIKOEINSTUFUNG (PUNKTZAHL VON 100 / EINSTUFUNG) (2)	CORRUPTION PERCEPTION INDEX (PUNKTZAHL VON 100 /RANG VON 180 STAATEN) (3)	STATE OF CIVIL SPACE (EINSTUFUNG) (4)
CÔTE D'IVOIRE	44 (partly free)	32 (Risk country)	36 (Rang 104/180)	Repressed
GHANA	82 (free)	53 (Risk country)	43 (75/180)	Narrowed
KAMERUN	16 (not free)	14 (Risk country)	25 (149/180)	Repressed
NIGERIA	45 (partly free)	17 (Risk country)	25 (149/180)	Repressed
ECUADOR	67 (partly free)	35 (Risk country)	39 (92/180)	Obstructed
PERU	71 (free)	48 (Risk country)	38 (94/180)	Obstructed
DOMINIKANISCHE REPUBLIK	67 (partly free)	43 (Risk country)	28 (137/180)	Narrowed
NICARAGUA	30 (not free)	17 (Risk country)	22 (159/180)	Repressed
LIBERIA	60 (partly free)	24 (Risk country)	28 (137/180)	Obstructed
TOGO	43 (partly free)	24 (Risk country)	29 (134/180)	Repressed
SIERRA LEONE	65 (partly free)	29 (Risk country)	33 (117/180)	Obstructed
BOLIVIEN	66 (partly free)	23 (Risk country)	31 (124/180)	Obstructed

Quellen:

(1) Freedom House Index: <https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores> (Stand Juni 2021)

(2) Amfori/BSCI: https://www.amfori.org/sites/default/files/amfori-2020-11-12-Country-Risk-Classification-2021_0.pdf (Stand Juni 2021)

Erweiterte Länderprofile: <https://www.amfori.org/content/country-due-diligence-tool> (Stand Juni 2021)

(3) Transparency International <https://www.transparency.de/cpi/> (Stand Januar 2021, Angaben für 2020) (4) CIVICUS: <https://www.civicus.org/index.php/state-of-civil-society-report-2020#> (Stand Juni 2021)

4.3 Arbeitsverhältnisse und Kinderarbeit

Alle untersuchten Staaten bis auf Liberia haben alle Kernübereinkommen der ILO unterzeichnet, was ein erster Hinweis darauf ist, dass die Staaten zumindest den Versuch unternehmen, Menschenrechtsverletzungen im Arbeitsbereich abzustellen.

Die [Kernarbeitsnormen](#) sind:

- Übereinkommen 87: Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (1948);
- Übereinkommen 98: Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (1949);
- Übereinkommen 29: Übereinkommen über Zwangsarbeit (1930) und Protokoll von 2014 zum Übereinkommen zur Zwangsarbeit (ILO 2014);
- Übereinkommen 105: Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit (1957);
- Übereinkommen 100: Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts (1951);
- Übereinkommen 111: Übereinkommen über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958);
- Übereinkommen 138: Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (1973);
- Übereinkommen 182: Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999).

Allerdings ist diese Ratifizierung nur ein erster Schritt, die noch wenig darüber aussagt, inwieweit die Kernübereinkommen tatsächlich umgesetzt werden. Der Internationale Dachverband der Gewerkschaften, die International Trade Union Confederation (ITUC), bewertet jährlich, wo es zu Verletzungen von Arbeitsrechten kommt. Von den untersuchten Ländern schneidet lediglich die Dominikanische Republik gut ab, Ghana liegt im Mittelfeld und für Nicaragua liegt keine Bewertung vor. Alle anderen Staaten schneiden schlecht und Ecuador sogar sehr schlecht ab.

Ein weiterer wichtiger Aspekt für den Schutz der Rechte von Beschäftigten, den es zu untersuchen gilt, ist die Frage, ob diese über reguläre Arbeitsverträge verfügen. In den westafrikanischen Staaten ist dies laut UNDP bei mehr als zwei Drittel der Beschäftigten nicht der Fall, doch auch in Mittel und Südamerika sind ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse weitverbreitet.

In allen erfassten Ländern arbeiten Kinder, insbesondere in den westafrikanischen Anbauländern von Kakao sogar ein erheblicher Teil der 5 bis 17-jährigen. Da ein großer Teil der arbeitenden Kinder weltweit im Agrarsektor tätig ist, lässt sich daraus auf hohe Risiken in der Lieferkette von Kakao schließen. Dies zeigt sich auch in der Risikobewertung von UNICEF, in der das Zusammenspiel von Kinderrechten, Arbeit und Beschäftigungsverhältnissen der Eltern erfasst werden. Keines der Kakao anbauenden Länder wird als risikofrei eingestuft, vor allem in Westafrika sind die Risiken hoch.

LAND	RATIFIZIERUNG ILO-KERNÜBEREINKOMMEN (2)	ITUC-ARBEITSRECHTE INDEX (3)	UNGESCHÜTZTE BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE (%) (1)	KINDERARBEIT (% ALTER 5-17 JAHRE) (1)	KINDERRECHTE UND ARBEITSPLATZINDEX (4) (10 SCHLECHTESTER WERT)
CÔTE D'IVOIRE	Ja	4 (Systematic violations of rights)	71,2	22,1	6,1
GHANA	Ja	2 (Repeated violations of rights)	68,7	19,9	4,5
KAMERUN	Ja	4 (Systematic violations of rights)	73,6	38,9	6,2
NIGERIA	Ja	4 (Systematic violations of rights)	77,6	31,5	5,9
ECUADOR	Ja	5 (No guarantee of rights)	46,7	k.a.	3,5
PERU	Ja	4 (Systematic violations of rights)	50,4	14,5	4,2
DOMINIKANISCHE REPUBLIK	Ja	2 (Repeated violations of rights)	40,4	7,0	4,5
NICARAGUA	Ja	Kein Rating	40,9	k.a.	5,1
LIBERIA	Nein: C100 und C139 nicht	3 (Regular violations of rights)	77,2	14	5,5
TOGO	Ja	3 (Regular violations of rights)	80,9	22,6	5,1
SIERRA LEONE	Ja	4 (Systematic violations of rights)	86,1	25,2	6,3
BOLIVIEN	Ja	4 (Systematic violations of rights)	63,2	k.a.	5,0

Quellen:

(1) UNDP: *Human Development Report 2020*, <http://hdr.undp.org/>

(2) Zum Status der Ratifizierung der Kernübereinkommen der ILO gibt es eine eigene Webseite:

https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:10011:0::NO::P10011_DISPLAY_BY,P10011_CONVENTION_TYPE_CODE:1,F

Darüber hinaus lässt sich auf den Seiten der ILO nachlesen, welche weiteren Übereinkommen einzelne Länder unterzeichnet haben.

(3) ITUC: https://www.ituc-csi.org/IMG/pdf/ituc_globalrightsindex_2020_en.pdf

(4) UNICEF/Global Child Forum: <https://www.childrensrightsatlas.org/country-data/workplace/>

Neben den Kernübereinkommen gibt es allerdings noch [weitere wichtige ILO-Übereinkommen, die erhebliche Bedeutung für den Kakaosektor haben](#). Dies sind insbesondere:

- Übereinkommen 11: Übereinkommen über das Vereinigungs- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer (1921);
- Übereinkommen 97: Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung) (1949);
- Übereinkommen 131: Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen, besonders unter Berücksichtigung der Entwicklungsländer (1970);
- Übereinkommen 141: Übereinkommen über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung (1975);
- Übereinkommen 184: Übereinkommen über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft (2001).

Diese sind zwar nicht Teil der Menschenrechtscharta und verpflichten daher nicht Unternehmen, sondern lediglich Staaten zur Einhaltung. Dennoch können sie als international anerkannte Standards Orientierung bei der Einschätzung bieten, ob nationale Regierungen größere Anstrengungen zur Umsetzung wichtiger ILO-Übereinkommen unternehmen.

LAND	ILO 11 VEREINIGUNGSRECHT LAND-WIRTSCHAFT	ILO 97 WAN- DERAR- BEITER	ILO 99 MINDEST- LÖHNE LAND- WIRTSCHAFT	ILO 129 ARBEITS- AUFSICHT	ILO 131 MIN- DEST- LÖHNE	ILO 141 VERBÄN- DE	ILO 184 ARBEITS- SCHUTZ
CÔTE D'IVOIRE	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein
GHANA	ja	nein	nein	nein	nein	nein	ja
KAMERUN	ja	ja	ja	nein	ja	nein	nein
NIGERIA	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein
ECUADOR	ja	ja	nein	nein	ja	ja	nein
PERU	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
DOMINIKANI- SCHE REPUBLIK	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
NICARAGUA	ja	nein	nein	nein	ja	ja	nein
LIBERIA	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
TOGO	ja	nein	nein	ja	nein	nein	nein
SIERRA LEONE	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein
BOLIVIEN	nein	nein	nein	ja	ja	nein	nein

Quelle: ILO <https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12001:0::NO::>

Lediglich Ecuador hat mehr als die Hälfte dieser Übereinkommen ratifiziert, die Dominikanische Republik kein einziges. Kamerun, Ecuador und Nicaragua haben das ILO Übereinkommen 131 zu Mindestlöhnen unterschrieben, das zu Mindestlöhnen der Landwirtschaft lediglich die Côte d'Ivoire, Kamerun und Peru. Das Arbeitsschutzabkommen wurde lediglich von Ghana ratifiziert. Dies sind Hinweise darauf, dass das regulatorische Umfeld des Kakaosektors in allen untersuchten Ländern erhebliche Lücken aufweist.

:

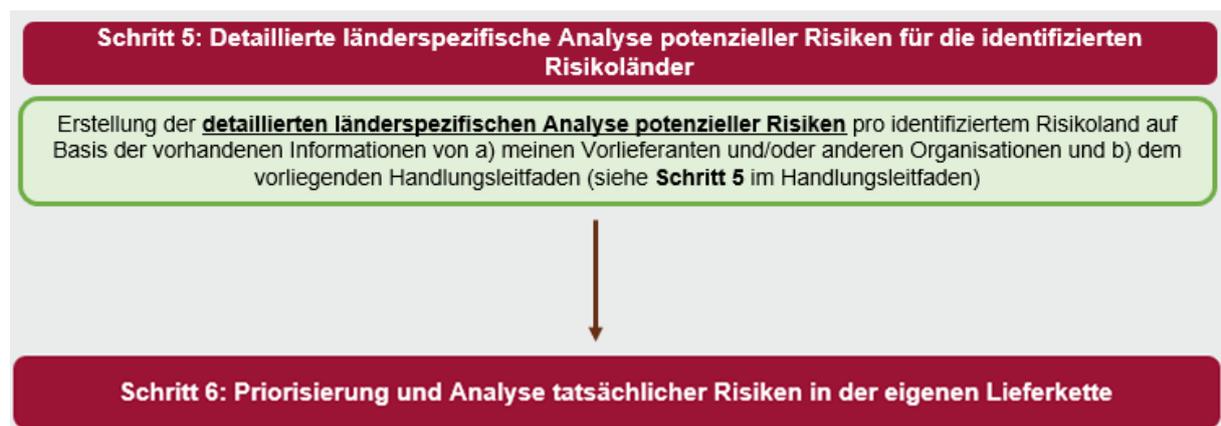
Schritt 5: Detaillierte länderspezifische Risikoanalyse für identifizierte Herkunftsländer

Vorgehensweise für Unternehmen

Sofern die in Schritt 4 erfolgte, noch recht grobe Analyse der Situation in den Anbauländern des bezogenen Kakaos Hinweise auf menschenrechtliche Risiken zu Tage fördert, müssen zusätzliche Datenbanken und Studien ausgewertet werden. Ein möglicher Einstieg in die Recherche ist dabei der [CSR Risiko-Check](#), der auf einer Vielzahl von Datenbanken aufbaut und zudem aktuelle Studien miteinbezieht. Darüber hinaus kann auf jährlich aktualisierte Länderberichte verschiedener US-Behörden zurückgegriffen werden, die detailliert zur Verbreitung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit sowie Menschenrechtsverletzungen berichten. Wünschenswert wäre, dass Verbände der Branche oder eine vom Kakao- und Schokoladensektor beauftragte Institutionen zentral Risikoanalysen erstellt, diese laufend aktualisiert und dem Sektor zur Verfügung stellt. Dies wäre insbesondere für klein- und mittelständische Unternehmen eine große Erleichterung.

Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass Beschäftigte der Unternehmen, die Lieferanten besuchen, häufig über wesentlich tiefere und aktuellere Einblicke in die Situation vor Ort verfügen, als dies länderübergreifende Studien gewährleisten können. Innerhalb der Unternehmen sollte daher ein Prozess organisiert werden, in dem diese Kenntnisse erfasst und in die Risikoanalysen aufgenommen werden können.

Im folgenden werden Quellen zu wichtigen Kakao-Herkunftsländern zusammengetragen, auf der eine länderspezifische Detailanalyse aufbauen kann.



Quelle: Forum Nachhaltiger Kakao e. V.

5.1 Côte d'Ivoire

Einführung

In der Côte d'Ivoire bestehen große menschenrechtliche Risiken, nicht nur im Kakaosektor. Die laut dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) im Lande weit verbreitete Armut und deutliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern weisen auf erhebliche Risiken hin. Eine Einstufung als „teilweise frei“ durch den Freedom House Index sowie die laut Transparency International weit verbreitete Korruption haben dazu beigetragen, dass amfori/BSCI das Land als Risikoland einstuft. Zwar hat Côte d'Ivoire die Kernübereinkommen der ILO unterschrieben, dennoch berichtet der Gewerkschaftsdachverband ITUC regelmäßig über massive Arbeitsrechtsverletzungen. Auch ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse und Kinderarbeit sind laut UNDP weit verbreitet.

HDI (Höchster erreichbarer Wert 1 / Rang von 189 Staaten)	Bevölkerung unter der Armutslinie von 1,9\$ pro Tag (KKP) (%)	Bevölkerungsanteil in multi-dimensionaler Armut (%)	Gender Development Index (Höchstwert 1, niedrigster Wert 5)	Freedom House (Punktzahl von 100/ Einstufung)	amfori/ BSCI (Punktzahl von 100 / Einstufung)	Corruption Perception Index (Punktzahl von 100 / Rang von 180 Staaten)
0,538 (162)	28,2	46,1	5	44 (partly free)	32 (Risk country)	36 (Rang 104/180)
State of Civil Space (Einstufung)	Ratifizierung ILO-Kernübereinkommen	ITUC-Arbeitsrechte Index	Ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse (%)	Kinderarbeit (% Alter 5-17 Jahre)	Kinderrechte und Arbeitsplatzindex	ILO 11 Vereinigungsrecht Landwirtschaft
Repressed	ja	4 (Systematic violations of rights)	71,2	22,1	6,1	ja
ILO 97 Wanderarbeiter	ILO 99 Mindestlöhne Landwirtschaft	ILO 129 Arbeitsaufsicht	ILO 131 Mindestlöhne	ILO 141 Verbände	ILO 184 Arbeitsschutz	
nein	ja	ja	nein	nein	nein	

Quellen: Siehe vorheriges Kapitel

Soziale Risiken

Einkommen der Bäuerinnen und Bauern

Der größte Teil der Kakao anbauenden Familien in der Côte d'Ivoire verfügt nicht über existenzsichernde Einkommen (CIRES 2018; Tyszler, Bymolt Laven 2018b).

Dies stellt eine Verletzung des Artikels 23 (3) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) dar, die eine existenzsichernde Entlohnung einfordert.

Kinderarbeit

Laut einer Studie, deren Daten im Jahre 2018 erhoben wurden, arbeiten auf den Kakaopflanzungen der Côte d'Ivoire rund 800.000 Kinder. Der größte Teil von ihnen arbeitet unter Bedingungen, die als schwerste Formen der Kinderarbeit gelten. Bei dieser Arbeit kommt es zu zahlreichen Verletzungen. Darüber hinaus kommt ein erheblicher Teil der Kinder mit Pestiziden in Berührung (NORC 2020). Dies ist eine Verletzung der ILO-Kernübereinkommen 138 und 182.

Zwangsarbeit und Menschenhandel

In der Côte d'Ivoire werden immer wieder Fälle von Zwangsarbeit entdeckt. Dies betrifft sowohl Erwachsene, die bei Arbeitgeber*innen Schulden abarbeiten müssen, als auch Kinder. Besonders gefährdet sind Migrant*innen aus den Nachbarländern (Republic of Côte d'Ivoire).

2008; Verite 2019). Die USA stufen die Côte d'Ivoire als Zielland für Menschenhandel ein, von dem auch Kinder aus den Nachbarländern betroffen sind. Der Kakaosektor wird dabei ausdrücklich als Branche genannt, in der Opfer von Menschenhandel eingesetzt werden (United States Department of State 2020). Polizeieinsätze und Medienberichte bestätigen das hohe Risiko von Menschenhandel im Kakaoanbau (z.B. Whoriskey 2019). Dies ist eine Verletzung der ILO-Kernübereinkommen 29 und 105.

Mangelernährung

Als Folge der niedrigen Einkommen können sich viele Familien im Kakaosektor zumindest in Teilen des Jahres keine ausgewogene Ernährung leisten, wodurch ein erheblicher Prozentsatz der Kinder von Mangelernährung und den daraus folgenden dauerhaften Schäden betroffen ist (GAIN et al. 2012; FLA 2015).

Dies stellt eine Verletzung des Artikels 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) dar, der das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard einschließlich ausreichender Ernährung garantiert.

Einkommen der Beschäftigten und der Pächter*innen

Außer den bereits genannten Menschenrechtsverletzungen (Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Menschenhandel) ist davon auszugehen, dass Beschäftigte im Kakaosektor in aller Regel keine existenzsichernden Löhne erzielen können, da ihre Arbeitgeber*innen nicht über die dafür ausreichenden Mittel verfügen.

Unklar ist, wie weit Pachtsysteme verbreitet sind. Schätzungen zufolge werden mehr als 10 % der Plantagen von Pächter*innen betrieben, die teilweise ausschließlich auf gepachtetem Land arbeiten, während andere auch über eigene Flächen verfügen (Bymolt/Laven/Tyszler 2018). Innerhalb der Pachtsysteme wird keine Rücksicht darauf genommen, ob die Pächter*innen existenzsichernde Einkommen erzielen.

Dies stellt eine Verletzung des Artikels 23 (3) der der AEMR sowie des Art. 7 (a) des UN-Sozialpaktes dar, welche eine existenzsichernde Entlohnung einfordern.

Arbeitsbedingungen

In aller Regel haben die Beschäftigten keine schriftlichen Arbeitsverträge und auch keinerlei soziale Absicherung (Meemken et al. 2019).

Benachteiligung von Frauen

Frauen, die selbst Kakaoplantagen betreiben, sind vielen Benachteiligungen ausgesetzt. Häufig haben sie große Schwierigkeiten, Zugang zu Krediten, Trainingsmaßnahmen, Inputs etc. zu bekommen. Weibliche Angestellte auf Plantagen werden in der Regel schlechter bezahlt als männlichen Angestellte (FLA 2015).

Auch dies verstößt gegen Art. 23 (3) sowie Art. 7 (a) UN-Sozialpakts. Zudem ist dies eine Verletzung der ILO-Kernübereinkommen 100 und 111.

Recht auf Bildung einer Vereinigung und Kollektivverhandlungen

Ein großer Teil der Bäuerinnen und Bauern in der Côte d'Ivoire ist weiterhin nicht in irgendeiner Form organisiert. Beschäftigte auf den Plantagen sind in aller Regel nicht Mitglied einer Interessenvertretung oder Gewerkschaft. Dies birgt erhebliche Risiken, da Menschen ohne Interessenvertretung große Schwierigkeiten haben, aktiv für die Einhaltung der ihnen zustehenden Rechte einzutreten.

Gesundheit und Sicherheit

Im westafrikanischen Kakaosektor wird eine Vielzahl von Pestiziden verwendet, von denen erhebliche Gesundheitsgefahren ausgehen. Häufig haben die Anwender*innen keine ausreichende Kenntnis und/oder nicht die notwendige Schutzausrüstung, um sich vor den schädlichen Wirkungen der Pestizide wirksam zu schützen.

Dies stellt eine Verletzung gegen Artikel 7 (b) des UN-Sozialpaktes auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen sowie Art. 12 (1) des UN-Sozialpaktes auf körperliche und geistige Gesundheit dar.

Landrechte

Die Landknappheit war eine der treibenden Kräfte bei den Konflikten, die zum Bürgerkrieg in der Côte d'Ivoire führten. Diese Konflikte sind in vielen Regionen keineswegs behoben.⁹ Dies erschwert die Ausübung einer Vielzahl von essenziellen Menschenrechten.

Auseinandersetzungen um Naturschutzgebiete

Ein erheblicher Teil der Kakaoernte der Côte d'Ivoire stammt aus geschützten Waldgebieten. Schätzungen gehen davon aus, dass dies für bis zu 40 % der Ernte zutrifft. In diesen geschützten Waldgebieten leben hunderttausende Familien, wobei weite Teile des Waldes bereits zerstört wurden. Versuche, im Jahre 2015/16, diese Familien aus zumindest zwei Gebieten zu entfernen, um den Wald wieder aufzuforsten, gingen mit erheblichen Menschenrechtsverletzungen einher (HRW 2016).

Diese Konflikte könnten in der Zukunft erheblich zunehmen, da die Regierung plant, illegal bewirtschaftete Flächen zu räumen.¹⁰

Umweltrisiken

Abholzung/Konversion von Land

Kakaoplantagen in Côte d'Ivoire sind in aller Regel auf Flächen errichtet worden, auf denen zuvor Primärwald stand. Dies stellt das gravierendste ökologische Risiko im Kakaoanbau dar. Die Konversion von Waldflächen hat dazu geführt, dass nur noch rund 10 % der Côte d'Ivoire bewaldet ist (Mighty Earth 2017).

Dies führt bereits heute zu Veränderungen des Mikroklimas. Prognosen gehen davon aus, dass der Anbau von Kakao in wenigen Jahren in vielen der jetzigen Anbauregionen nicht mehr möglich sein wird (Schroth et al. 2016).

Biodiversität

Im westafrikanischen Kakaosektor wird eine Vielzahl von Pestiziden verwendet, die sehr negative Auswirkungen auf die Biodiversität haben (PAN 2018).

Fortlaufende Aktualisierung

Die aufgeführten Daten sind Momentaufnahmen. Die UNGP verlangen, dass erfasst wird, ob sich die Situation vor Ort ändert. Hierbei kann derzeit auf den [CSR Risiko-Check](#) zurückgegriffen werden, da dieser laufend aktualisiert wird.

⁹ Siehe: <https://freedomhouse.org/country/cote-divoire/freedom-world/2020>

¹⁰ Siehe: <https://www.hrw.org/news/2019/06/28/farmers-face-new-round- eviction-protected-forests-cote-divoire>

5.2 Ghana

Einführung

Menschenrechtliche Risiken bestehen in Ghana nicht nur im Kakaosektor. Die Daten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) weisen auf weitverbreitete Armut und erhebliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern hin. Zwar wird Ghana von dem Freedom House Index als „frei“ eingestuft, was auf ein relativ stabiles politisches System hindeutet, Korruption ist jedoch nach den Angaben von Transparency International weit verbreitet. Amfori/BSCI hat Ghana als Risikoland eingestuft. Obwohl Ghana die Kernübereinkommen der ILO unterschrieben hat, berichtet der Gewerkschaftsdachverband ITUC regelmäßig von Arbeitsrechtsverletzungen, ungeschützten Beschäftigungsverhältnissen sowie Kinderarbeit sind laut UNDP weit verbreitet.

HDI (HOCHSTER ERREICHBARER WERT 1 / RANG VON 189 STAATEN)	BEVOLKERUNG UNTER DER ARMUTSLINIE VON 1,9\$ PRO TAG (KKP) (%)	BEVOLKERUNGSANTEIL IN MULTI-DIMENSIONALER ARMUT (%)	GENDER DEVELOPMENT INDEX (HÖCHSTWERT 1, NIEDRIGSTER WERT 5)	FREEDOM HOUSE (PUNKTZAHL VON 100/EINSTUFUNG)	AMFORI/BSCI (PUNKTZAHL VON 100 / EINSTUFUNG)	CORRUPTION PERCEPTION INDEX (PUNKTZAHL VON 100 / RANG VON 180 STAATEN)
0,611 (138)	13,3	30,1	4	82 (FREE)	53 (RISK COUNTRY)	43 (75/180)
STATE OF CIVIL SPACE (EINSTUFUNG)	RATIFIZIERUNG ILO-KERNÜBEREINKOMMEN	ITUC-ARBEITSRECHTE INDEX	UNGESCHÜTZTE BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE (%)	KINDERARBEIT (% ALTER 5-17 JAHRE)	KINDERRECHTE UND ARBEITSPLATZINDEX	ILO 11 VEREINIGUNGSRECHT LANDWIRTSCHAFT
NARROWED	JA	2 (REPEATED VIOLATIONS OF RIGHTS)	68,7	19,9	4,5	JA
ILO 97 WANDERARBEITER	ILO 99 MINDESTLÖHNE LANDWIRTSCHAFT	ILO 129 ARBEITSAUFSICHT	ILO 131 MINDESTLÖHNE	ILO 141 VERBÄNDE	ILO 184 ARBEITSSCHUTZ	
NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	

Quellen: Siehe vorheriges Kapitel

Soziale Risiken

Einkommen der Bäuerinnen und Bauern

Der größte Teil der Kakao anbauenden Familien in Ghana verfügt nicht über existenzsichernde Einkommen (Smith/Sarpong 2018; Tyszler/Bymolt/Laven 2018a).

Dies stellt eine Verletzung des Artikels 23 (3) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) dar, die eine existenzsichernde Entlohnung einfordert.

Kinderarbeit

Laut einer Studie, deren Daten im Jahre 2018 erhoben wurden, arbeiten auf den Kakaopflanzen in Ghana mehr als 750.000 Kinder. Der größte Teil von ihnen arbeitet unter Bedingungen, die als schwerste Formen der Kinderarbeit gelten. Bei dieser Arbeit kommt es zu zahlreichen Verletzungen. Darüber hinaus kommt ein erheblicher Teil der Kinder mit Pestiziden in Berührung (NORC 2020).

Dies ist eine Verletzung der ILO-Kernübereinkommen 138 und 182.

Zwangsarbeit und Menschenhandel

In Ghana gibt es in Einzelfällen Zwangsarbeit, von der sowohl einheimische Menschen als auch Migrant*innen aus Nachbarländern betroffen sind (United States Department of State 2020).

Dies ist eine Verletzung der ILO-Kernübereinkommen 29 und 105.

Mangelernährung

Als Folge der niedrigen Einkommen können sich viele Familien im Kakaosektor zumindest in Teilen des Jahres keine ausgewogene Ernährung leisten, wodurch ein erheblicher Prozentsatz der Kinder von Mangelernährung und den daraus folgenden dauerhaften Schäden betroffen ist (GAIN et al. 2012).

Dies stellt eine Verletzung des Artikels 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) dar, der das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard einschließlich ausreichender Ernährung garantiert.

Einkommen der Beschäftigten und der Pächter*innen

Außer den bereits genannten Menschenrechtsverletzungen (Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Menschenhandel) ist davon auszugehen, dass Beschäftigte im Kakaosektor in aller Regel keine existenzsichernden Löhne erzielen können, da ihre Arbeitgeber*innen nicht über die dafür ausreichenden Mittel verfügen.

Unklar ist, wie weit Pachtsysteme verbreitet sind. Schätzungen zufolge werden bis zu 40 % der Plantagen von Pächter*innen betrieben, die teilweise ausschließlich auf gepachtetem Land arbeiten, während andere auch über eigene Flächen verfügen. Innerhalb der Pachtsysteme wird keine Rücksicht darauf genommen, ob die Pächter*innen existenzsichernde Einkommen erzielen (Waarts et al. 2015: 18; Kolavalli/Vigneri/Gockowski 2016; Asamoah/Owusu-Ansah 2017: 16; Bymolt/Laven/Tyszler 2018).

Dies stellt eine Verletzung des Artikels 23 (3) der AEMR sowie des Art. 7 (a) des UN-Sozialpaktes dar, welche eine existenzsichernde Entlohnung einfordern.

Arbeitsbedingungen

In aller Regel haben die Beschäftigten keine schriftlichen Arbeitsverträge und auch keinerlei soziale Absicherung (Nelson et al. 2013; Waarts et al. 2015).

Benachteiligung von Frauen

Schätzungen zufolge werden 25 % der Kakaoplantagen in Ghana von Frauen betrieben, der Anteil an der gesamten geleisteten Arbeit ist sogar noch deutlich höher (Marston 2016: 7).

Frauen, die selbst Kakaoplantagen betreiben, sind vielen Benachteiligungen ausgesetzt. Häufig haben sie große Schwierigkeiten, Zugang zu Krediten, Trainingsmaßnahmen, Inputs etc. zu bekommen. Daher sind ihre Einnahmen aus dem Kakaoanbau wesentlich geringer als die der männlichen Plantagenbetreiber. Weibliche Angestellte auf Plantagen werden in der Regel schlechter bezahlt als männliche Beschäftigte (Hiscox/Goldstein 2014; UTZ Certified 2009; Marston 2016).

Auch dies verstößt gegen Art. 23 (3) sowie Art. 7 (a) des UN-Sozialpaktes. Zudem ist dies eine Verletzung der ILO-Kernübereinkommen 100 und 111.

Recht auf Bildung einer Vereinigung und Kollektivverhandlungen

Ein großer Teil der Bäuerinnen und Bauern wie auch der Beschäftigten auf den Plantagen ist weiterhin nicht in irgendeiner Form organisiert. Beschäftigte auf den Plantagen sind in aller Regel nicht Mitglied einer Interessenvertretung oder Gewerkschaft. Dies birgt erhebliche Risiken, da Menschen ohne Interessenvertretung große Schwierigkeiten haben, aktiv für die Einhaltung der ihnen zustehenden Rechte einzutreten.

Gesundheit und Sicherheit

Im westafrikanischen Kakaosektor wird eine Vielzahl von Pestiziden verwendet, von denen erhebliche Gesundheitsgefahren ausgehen. Häufig haben die Anwender*innen keine ausreichende Kenntnis und/oder nicht die notwendige Schutzausrüstung, um sich vor den schädlichen Wirkungen der Pestizide wirksam zu schützen (PAN 218).

Dies stellt eine Verletzung gegen Artikel 7 (b) des UN-Sozialpaktes auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen sowie Art. 12 (1) des UN-Sozialpakt auf körperliche und geistige Gesundheit dar.

Landrechte

Mit Ausnahme von Einzelfällen sind aus Ghana keine Konflikte um Landrechte bekannt.

Auseinandersetzungen um Naturschutzgebiete

Ein Teil der Kakaoernte Ghanas stammt aus geschützten Waldgebieten. Schätzungen gehen davon aus, dass dies für bis zu 20% der Ernte zutrifft.

Diese Konflikte könnten in der Zukunft erheblich zunehmen, da die Regierung plant, illegal bewirtschaftete Flächen zu räumen.

Umweltrisiken

Abholzung/Konversion von Land

Kakaoplantagen in Ghana sind in aller Regel auf Flächen errichtet worden, auf denen zuvor Primärwald stand. Dies stellt das gravierendste ökologische Risiko im Kakaoanbau dar (Mighty Earth 2017).

Dies führt bereits heute zu Veränderungen des Mikroklimas. Prognosen gehen davon aus, dass der Anbau von Kakao in wenigen Jahren in vielen der jetzigen Anbauregionen nicht mehr möglich sein wird (Schroth et al. 2016).

Biodiversität

Im westafrikanischen Kakaosektor wird eine Vielzahl von Pestiziden verwendet, die sich sehr negativ auf die Biodiversität auswirken (PAN 2018).

Neben den vom COCOBOD zugelassenen Pestiziden, die teilweise erhebliche Risiken für Umwelt und Menschen bilden (PAN 2018), eine Vielzahl von unterschiedlichen Pestiziden im Straßenverkauf erhältlich, die teilweise sogar nur chinesisch beschriftet sind.¹¹

Fortlaufende Aktualisierung

Die aufgeführten Daten sind Momentaufnahmen. Die UNGP verlangen, dass erfasst wird, ob sich die Situation vor Ort ändert. Hierbei kann derzeit auf den [CSR Risiko-Check](#) zurückgegriffen werden, da dieser laufend aktualisiert wird.

¹¹ Eigene Beobachtungen 2016 und 2019.

5.3 Kamerun

Einführung

Die menschenrechtliche Situation in Kamerun ist seit Jahrzehnten in vielen Bereichen sehr schlecht. Nahezu 40 Jahre dauert die Alleinherrschaft durch Präsident Paul Biya mittlerweile an, in den letzten Jahren häuften sich politische und ethnische Spannungen.

Die Daten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) weisen auf weitverbreitete Armut und erhebliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern hin. Im Freedom House Index wird Kamerun als „nicht frei“ eingestuft, Korruption ist laut Transparency International weit verbreitet. Amfori/BSCI hat Kamerun als Risikoland eingestuft. Obwohl Kamerun die Kernübereinkommen der ILO unterschrieben hat, stellt der Gewerkschaftsdachverband ITUC systematische Verletzungen von Arbeitsrechten fest. Laut UNDP arbeitet der größte Teil der Bevölkerung in ungeschützten Beschäftigungsverhältnissen und keiner der wichtigsten kakaoanbauenden Staaten weist eine höhere Rate von Kinderarbeit auf.

HDI (Höchster erreichbarer Wert 1 / Rang von 189 Staaten)	Bevölkerung unter der Armutslinie von 1,9\$ pro Tag (KKP) (%)	Bevölkerungsanteil in multi-dimensionaler Armut (%)	Gender Development Index (Höchstwert 1, niedrigster Wert 5)	Freedom House (Punktzahl von 100/ Einstufung)	amfori/BSCI (Punktzahl von 100 / Einstufung)	Corruption Perception Index (Punktzahl von 100 / Rang von 180 Staaten)
0,563 (153)	23,8	45,3	5	16 (not free)	14 (Risk country)	25 (149/180)
State of Civil Space (Einstufung)	Ratifizierung ILO-Kernübereinkommen	ITUC-Arbeitsrechte Index	Ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse (%)	Kinderarbeit (% Alter 5-17 Jahre)	Kinderrechte und Arbeitsplatzindex	ILO 11 Vereinigungsrecht Landwirtschaft
Repressed	ja	4 (Systematic violations of rights)	73,6	38,9	6,2	ja
ILO 97 Wanderarbeiter	ILO 99 Mindestlöhne Landwirtschaft	ILO 129 Arbeitsaufsicht	ILO 131 Mindestlöhne	ILO 141 Verbände	ILO 184 Arbeiterschutz	
ja	ja	nein	ja	nein	nein	

Quellen: Siehe vorheriges Kapitel

Soziale Risiken

Einkommen der Bäuerinnen und Bauern

Der größte Teil der Kakao anbauenden Familien in Kamerun lebt in Armut (Alma (Andoh/Mbah 2018; Mukete et al. 2018; European Commission/VCAAD 2020). Berechnungen, wie viele der Familien im Kakaosektor nicht über existenzsichernde Einkommen verfügen, liegt derzeit nicht vor. Es gibt allerdings aktuelle Berechnungen sowohl für existenzsichernde Löhne als auch für existenzsichernde Einkommen in den ländlichen Regionen Kameruns, die als Anhaltspunkt für die notwendigen Einkommen dienen können. Erhoben werden müssen noch die tatsächlichen Einnahmen, um Rückschlüsse auf den Anteil der Familien zu ziehen, dennoch nicht über existenzsichernde Einkommen verfügt.¹²

Die weitverbreitete Armut stellt eine Verletzung des Artikels 23 (3) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) dar, die eine existenzsichernde Entlohnung einfordert.

¹² Siehe zu den Löhnen: <https://globallivingwage.org/wp-content/uploads/2021/01/Rural-Cameroon-LW-Reference-value.pdf>

Kinderarbeit

Die Studien über die Verbreitung von Kinderarbeit im Kakaosektor wiesen im Jahr 2002 darauf hin, dass die Zahl der arbeitenden Kinder auf Kakaoplantagen sehr hoch ist (IITA 2002 a und 2002b). Seit 2002 wurden keine weiteren Studien durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass sich an der Situation seither in Bezug auf Kinderarbeit nicht viel verändert hat. Die hohe allgemeine Kinderarbeitsrate von 38 % in Kamerun, die deutlich über der von der Côte d'Ivoire und Ghana liegt, belegt dringenden Handlungsbedarf.

Eine Verletzung der ILO-Kernübereinkommen 138 und 182 ist daher sehr wahrscheinlich.

Zwangsarbeit und Menschenhandel

In Kamerun gibt es Hinweise auf Zwangsarbeit, von der sowohl einheimische Menschen als auch Migrant*innen aus Nachbarländern betroffen sind. Allerdings wird in diesem Zusammenhang der Kakaosektor bislang nicht genannt (United States Department of State 2020).

Mangelernährung

Auch ohne Rückgriff auf landesspezifische Studien lässt sich aus den hohen Armutsraten Kameruns verbunden mit den Ergebnissen von Studien in der Côte d'Ivoire und Ghana (siehe GAIN et al. 2012) schlussfolgern, dass auch im Kakaosektor Kameruns ein Teil der Familien, zumindest in Teilen des Jahres, große Schwierigkeiten haben könnte, ausreichend Nahrungsmittel zu bekommen.

Die Armut in den ländlichen Regionen machen es sehr wahrscheinlich, dass auch Kakao anbauende Familien von der weitverbreiteten Mangelernährung (European Commission/VCAAD 2020) betroffen sind.

Dies stellt eine Verletzung des Artikels 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) dar, der das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard einschließlich ausreichender Ernährung garantiert.

Einkommen der Beschäftigten und der Pächter*innen

Aufgrund der allgemein sehr schlechten Arbeitsbedingungen im Lande (European Commission/VCAAD 2020) ist davon auszugehen, dass Beschäftigte im Kakaosektor in aller Regel keine existenzsichernden Löhne erzielen können, da ihre Arbeitgeber*innen nicht über die dafür ausreichenden Mittel verfügen. Unklar ist, wie weit Pachtsysteme verbreitet sind, in denen keine Rücksicht darauf genommen wird, ob die Pächter*innen ausreichender Einkommen erzielen.

Eine Kalkulation existenzsichernder Löhne für den ländlichen Raum Kameruns liegt vor, die als Leitlinie für die zukünftigen Diskussionen dienen kann.¹³

Dies stellt eine Verletzung des Artikels 23 (3) der AEMR sowie des Art. 7 (a) des UN-Sozialpaktes dar, welche eine existenzsichernde Entlohnung einfordern.

Arbeitsbedingungen

In aller Regel haben die Beschäftigten in Kamerun keine schriftlichen Arbeitsverträge und auch keinerlei soziale Absicherung. Dies wird im Kakaosektor nicht anders sein als in anderen Bereichen des Landes.

Benachteiligung von Frauen

Frauen arbeiten in vielen Bereichen des Kakaosektors mit, haben jedoch häufig keinen Zugang zu Landtiteln. Oft werden sie auf den Plantagen von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen (European Commission/VCAAD 2020).

Frauen, die selbst Kakaoplantagen betreiben, sind vielen Benachteiligungen ausgesetzt. Häufig haben sie große Schwierigkeiten, bestätigte Landrechte zu erhalten sowie Zugang zu Krediten, Trainingsmaßnahmen, Inputs etc. zu bekommen. Daher sind ihre Einnahmen aus dem Kakaoanbau in vielen Fällen geringer als die der männlichen Plantagenbetreiber.

Auch dies verstößt gegen Art. 23 (3) sowie Art. 7 (a) des UN-Sozialpaktes. Zudem ist dies eine Verletzung der ILO-Kernübereinkommen 100 und 111.

¹³ Siehe: <https://globallivingwage.org/wp-content/uploads/2021/01/Rural-Cameroon-LI-Reference-Value.pdf>

Recht auf Bildung einer Vereinigung und Kollektivverhandlungen

Ein großer Teil der Bäuerinnen und Bauern wie auch der Beschäftigten auf den Plantagen ist weiterhin nicht in irgendeiner Form organisiert. Beschäftigte auf den Plantagen sind in aller Regel nicht Mitglied einer Interessenvertretung oder Gewerkschaft. Dies birgt erhebliche Risiken, da Menschen ohne Interessenvertretung große Schwierigkeiten haben, aktiv für die Einhaltung der ihnen zustehenden Rechte einzutreten.

Gesundheit und Sicherheit

Im westafrikanischen Kakaosektor wird eine Vielzahl von Pestiziden verwendet, von denen erhebliche Gesundheitsgefahren ausgehen. Häufig haben die Anwender*innen keine ausreichende Kenntnis und/oder nicht die notwendige Schutzausrüstung, um sich vor den schädlichen Wirkungen der Pestizide wirksam zu schützen (PAN 218).

Die Situation in Kamerun dürfte ähnlich sein, zumal viele der Bäuerinnen und Bauern nicht über ein ausreichendes Wissen über die von ihnen verwendeten Pestizide verfügen (Mukete et al. 2018).

Dies stellt eine Verletzung gegen Artikel 7 (b) des UN-Sozialpaktes auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen sowie Art. 12 (1) des UN-Sozialpakt auf körperliche und geistige Gesundheit dar.

Landrechte

Mit Ausnahme von Einzelfällen sind aus Kamerun keine Konflikte um Landrechte bekannt. Dies könnte sich allerdings in Zukunft ändern, da zunehmend Landspekulanten in Kamerun aktiv werden (European Commission/VCAAD 2020).

Auseinandersetzungen um Naturschutzgebiete

Bislang fehlen Daten, die belegen, ob es auch in Kamerun großflächig zur Errichtung von Plantagen in geschützten Flächen gekommen ist. Fest steht allerdings bereits, dass die Risiken hoch sind und dass die momentanen Überwachungsmechanismen nicht ausreichen, um die Errichtung von Plantagen auf geschützten Flächen auszuschließen.¹⁴

Umweltrisiken

Abholzung/Konversion von Land

Kakaoplantagen in Kamerun sind in aller Regel auf Flächen errichtet worden, auf denen zuvor Primärwald stand. Dies stellt das gravierendste ökologische Risiko im Kakaoanbau da (European Commission/VCAAD 2020).

Die Abholzung führt bereits heute zu Veränderungen des Mikroklimas. Prognosen gehen davon aus, dass der Anbau von Kakao in wenigen Jahren in vielen der jetzigen Anbauregionen nicht mehr möglich sein wird (Schroth et al. 2016).

Biodiversität

Im westafrikanischen Kakaosektor wird eine Vielzahl von Pestiziden verwendet, die sich sehr negativ auf die Biodiversität auswirken (PAN 2018). Dies dürfte auch auf Kamerun zu treffen.

Fortlaufende Aktualisierung

Die aufgeführten Daten sind Momentaufnahmen. Die UNGP verlangen, dass erfasst wird, ob sich die Situation vor Ort ändert. Hierbei kann derzeit auf den [CSR Risiko-Check](#) zurückgegriffen werden, da dieser laufend aktualisiert wird.

¹⁴ Siehe: <https://forestsnews.cifor.org/64893/producing-legal-sustainable-and-zero-deforestation-cocoa-in-cameroon-wont-be-easy?fnl=>

5.4 Nigeria

Einführung

Die menschenrechtliche Situation in Nigeria ist seit Jahrzehnten in vielen Bereichen sehr schlecht. Mehrere Phasen der Militärdiktatur, teilweise von massiven Korruptionsproblemen geplagte zivile Regierungen, bürgerkriegsähnliche Zustände sowohl im Norden als auch im Nigerdelta und die hohe Kriminalität im Land tragen zur weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen bei.

Hinzu kommen die großen sozialen Gegensätze zwischen einer kleinen, reichen Oberschicht und dem Rest der Bevölkerung. Die Daten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) weisen auf weitverbreitete Armut und erhebliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern hin. Trotz der Ölvorkommen weist das Land von den untersuchten Staaten die höchsten Armutsraten auf.

Im Freedom House Index wird Nigeria als „teilweise frei“ eingestuft, Korruption ist laut Transparency International weit verbreitet. Amfori/BSCI hat Nigeria als Risikoland eingestuft. Obwohl Nigeria die Kernübereinkommen der ILO unterschrieben hat, stellt der Gewerkschaftsdachverband ITUC systematische Verletzungen von Arbeitsrechten fest. Der größte Teil der Bevölkerung arbeitet in ungeschützten Beschäftigungsverhältnissen und auch Kinderarbeit ist laut UNDP weit verbreitet.

HDI (Höchster erreichbarer Wert 1 / Rang von 189 Staaten)	Bevölkerung unter der Armutslinie von 1,9\$ pro Tag (KKP) (%)	Bevölkerungsanteil in multi-dimensionaler Armut (%)	Gender Development Index (Höchstwert 1, niedrigster Wert 5)	Freedom House (Punktzahl von 100/ Einstufung)	amfori/BSCI (Punktzahl von 100 / Einstufung)	Corruption Perception Index (Punktzahl von 100 / Rang von 180 Staaten)
0,539 (161)	53,5	46,4	5	45 (partly free)	17 (Risk country)	25 (149/180)
State of Civil Space (Einstufung)	Ratifizierung ILO-Kernübereinkommen	ITUC-Arbeitsrechte Index	Ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse (%)	Kinderarbeit (% Alter 5-17 Jahre)	Kinderrechte und Arbeitsplatzindex	ILO 11 Vereinigungsrecht Landwirtschaft
Repressed	ja	4 (Systematic violations of rights)	77,6	31,5	5,9	ja
ILO 97 Wanderarbeiter	ILO 99 Mindestlöhne Landwirtschaft	ILO 129 Arbeitsaufsicht	ILO 131 Mindestlöhne	ILO 141 Verbände	ILO 184 Arbeitsschutz	
JA	nein	nein	nein	nein	nein	

Quellen: Siehe vorheriges Kapitel

Soziale Risiken

Einkommen der Bäuerinnen und Bauern

Der größte Teil der Kakao anbauenden Familien in Nigeria lebt unter der Armutslinie (Matthess 2013). Berechnungen, wie viele der Familien im Kakaosektor nicht über existenzsichernde Einkommen verfügen, liegt derzeit nicht vor. Es gibt allerdings eine aktuelle Kalkulation existenzsichernder Einkommen für den ländlichen Raum Nigerias, die als Grundlage für Berechnungen im Kakaosektor dienen kann.¹⁵ Ermittelt werden müssen jedoch noch die Einkommen der Bäuerinnen und Bauern.

¹⁵ Siehe: <https://globallivingwage.org/wp-content/uploads/2021/01/Rural-Nigeria-LI-Reference-Value.pdf>

Die weitverbreitete extreme Armut stellt eine Verletzung des Artikels 23 (3) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) dar, die eine existenzsichernde Entlohnung einfordert.

Kinderarbeit

Die Studien über die Verbreitung von Kinderarbeit im Kakaosektor wiesen im Jahr 2002 darauf hin, dass die Zahl der arbeitenden Kinder auf Kakaoplantagen sehr hoch ist (IITA 2002a und 2002b). Seit 2002 wurden keine weiteren Studien durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass sich an der Situation seither in Bezug auf Kinderarbeit nicht viel verändert hat. Denn auch auf kleine Regionen beschränkte Studien weisen darauf hin, dass nach wie vor viele Kinder auf den Kakaoplantagen arbeiten (Williams/Famuyiwa/Abdulkarim 2020). Dies ist eine Verletzung der ILO-Kernübereinkommen 138 und 182.

Zwangsarbeit und Menschenhandel

In Nigeria gibt es Hinweise auf Zwangsarbeit, von der sowohl einheimische Menschen als auch Migrant*innen aus Nachbarländern betroffen sind. Allerdings wird in diesem Zusammenhang der Kakaosektor bislang nicht genannt (United States Department of State 2020).

Mangelernährung

Auch ohne Rückgriff auf landesspezifische Studien lässt sich aus den hohen Armutsraten Nigerias verbunden mit den Ergebnissen von Studien in der Côte d'Ivoire und Ghana (siehe GAIN et al. 2012) schlussfolgern, dass auch im Kakaosektor Nigerias ein Teil der Familien zumindest in Teilen des Jahres große Schwierigkeiten haben könnte, ausreichend Nahrungsmittel zu bekommen.

Dies stellt eine Verletzung des Artikels 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) dar, der das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard einschließlich ausreichender Ernährung garantiert.

Einkommen der Beschäftigten und der Pächter*innen

Es ist davon auszugehen, dass Beschäftigte im Kakaosektor in aller Regel keine existenzsichernden Löhne erzielen können, da ihre Arbeitgeber*innen nicht über die dafür ausreichenden Mittel verfügen.

Unklar ist, wie weit Pachtsysteme verbreitet sind. Es gibt Hinweise darauf, dass ein erheblicher Teil der Plantagen von Pächter*innen betrieben wird und bei den Abgaben keine Rücksicht darauf genommen wird, ob die kakaoanbauenden Familien existenzsichernde Einkommen erzielen (Iyama 2013: 6).

Dies stellt eine Verletzung des Artikels 23 (3) der AEMR sowie des Art. 7 (a) des UN-Sozialpaktes dar, welche eine existenzsichernde Entlohnung einfordern.

Arbeitsbedingungen

In aller Regel haben die Beschäftigten in Nigeria keine schriftlichen Arbeitsverträge und auch keinerlei soziale Absicherung. Dies wird im Kakaosektor nicht anders sein als in anderen Bereichen des Landes.

Benachteiligung von Frauen

Frauen arbeiten in vielen Bereichen des Kakaosektors mit, haben jedoch häufig keinen Zugang zu Landtiteln und sind schlecht in laufende Projekte integriert (Enete/Amusa 2010: 2-5; Oxfam Canada 2013: 5.)

Frauen, die selbst Kakaoplantagen betreiben, sind vielen Benachteiligungen ausgesetzt. Häufig haben sie große Schwierigkeiten, bestätigte Landrechte zu erhalten sowie Zugang zu Krediten, Trainingsmaßnahmen, Inputs etc. zu bekommen. Daher sind ihre Einnahmen aus dem Kakaoanbau in vielen Fällen geringer als die der männlichen Plantagenbetreiber.¹⁶

Auch dies verstößt gegen Art. 23 (3) sowie Art. 7 (a) des UN-Sozialpakts. Zudem ist dies eine Verletzung der ILO-Kernübereinkommen 100 und 111.

¹⁶ Siehe aktuell: <https://www.future-agricultures.org/blog/gender-inequalities-in-nigerian-cocoa-production/>

Recht auf Bildung einer Vereinigung und Kollektivverhandlungen

Ein großer Teil der Bäuerinnen und Bauern wie auch der Beschäftigten auf den Plantagen ist weiterhin nicht in irgendeiner Form organisiert. Beschäftigte auf den Plantagen sind in aller Regel nicht Mitglied einer Interessenvertretung oder Gewerkschaft. Dies birgt erhebliche Risiken, da Menschen ohne Interessenvertretung große Schwierigkeiten haben, aktiv für die Einhaltung der ihnen zustehenden Rechte einzutreten.

Gesundheit und Sicherheit

Im westafrikanischen Kakaosektor wird eine Vielzahl von Pestiziden verwendet, von denen erhebliche Gesundheitsgefahren ausgehen. Häufig haben die Anwender*innen keine ausreichende Kenntnis und/oder nicht die notwendige Schutzausrüstung, um sich vor den schädlichen Wirkungen der Pestizide wirksam zu schützen (PAN 218).

Dies stellt eine Verletzung gegen Artikel 7 (b) des UN-Sozialpaktes auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen sowie Art. 12 (1) des UN-Sozialpaktes auf körperliche und geistige Gesundheit dar.

Landrechte

Mit Ausnahme von Einzelfällen sind aus Nigeria keine Konflikte um Landrechte bekannt.

Auseinandersetzungen um Naturschutzgebiete

Bislang fehlen Daten, ob es auch in Nigeria großflächig zur Errichtung von Plantagen in geschützten Flächen gekommen ist. Einzelbeispiele belegen jedoch, dass Kakao eine der treibenden Kräfte bei der illegalen Abholzung von Naturschutzgebieten ist. Korruption trägt dazu bei, dass dies nicht gestoppt wird.¹⁷

Umweltrisiken

Abholzung/Konversion von Land

Kakaoplantagen in Nigeria sind in aller Regel auf Flächen errichtet worden, auf denen zuvor Primärwald stand. Dies stellt das gravierendste ökologische Risiko im Kakaoanbau da. Die Regierung hatte zeitweise damit geworben, dass in Nigeria noch große Waldflächen für die Ausweitung des Kakaosektors zu Verfügung stehen und wollte durch Fördermaßnahmen den Kakaoanbau mehr als verdoppeln (Hütz-Adams et al. 2016). Bislang wurden diese Pläne nicht umgesetzt.

Die Abholzung führt bereits heute zu Veränderungen des Mikroklimas. Prognosen gehen davon aus, dass der Anbau von Kakao in wenigen Jahren in vielen der jetzigen Anbauregionen nicht mehr möglich sein wird (Schroth et al. 2016).

Biodiversität

Im westafrikanischen Kakaosektor wird eine Vielzahl von Pestiziden verwendet, die sich sehr negativ auf die Biodiversität auswirken (PAN 2018).

Fortlaufende Aktualisierung

Die aufgeführten Daten sind Momentaufnahmen. Die UNGP verlangen, dass erfasst wird, ob sich die Situation vor Ort ändert. Hierbei kann derzeit auf den [CSR Risiko-Check](#) zurückgegriffen werden, da dieser laufend aktualisiert wird.

¹⁷ Z. B. im *Omo Forest Reserve*, siehe <https://news.mongabay.com/2019/07/cocoa-and-gunshots-the-struggle-to-save-a-threatened-forest-in-nigeria/>

5.5 Ecuador

Einführung

Die menschenrechtliche Situation in Ecuador ist komplex. Nach Angaben des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) sind die Armutsraten in den vergangenen Jahrzehnten deutlich gesunken und liegen im unteren einstelligen Bereich. Die Entwicklungsindekatoren von Männern und Frauen haben sich stark aneinander angenähert. Laut Freedom House Index wird die politische Situation im Lande jedoch nur als „teilweise frei“ eingestuft, Korruption ist nach den Angaben von Transparency International weit verbreitet. Amfori/BSCI hat Ecuador als Risikoland eingestuft. Obwohl Ecuador die Kernübereinkommen der ILO unterschrieben hat, stuft der Gewerkschaftsdachverband ITUC das Land auf das niedrigste Level ein und stellt fest, dass es keine Garantie der Rechte der Arbeitnehmer*innen gebe. Über die Verbreitung von Kinderarbeit gibt es keine Zahlen, allerdings sind ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse weit verbreitet.

HDI (Höchster erreichbarer Wert 1 / Rang von 189 Staaten)	Bevölkerung unter der Armutslinie von 1,9\$ pro Tag (KKP) (%)	Bevölkerungsanteil in multi-dimensionaler Armut (%)	Gender Development Index (Höchstwert 1, niedrigster Wert 5)	Freedom House (Punktzahl von 100/ Einstufung)	amfori/BSCI (Punktzahl von 100 / Einstufung)	Corruption Perception Index (Punktzahl von 100 / Rang von 180 Staaten)
0,759 (86)	3,3	4,6	2	67 (partly free)	35 (Risk country)	39 (92/180)
State of Civil Space (Einstufung)	Ratifizierung ILO-Kernübereinkommen	ITUC-Arbeitsrechte Index	Ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse (%)	Kinderarbeit (% Alter 5-17 Jahre)	Kinderrechte und Arbeitsplatzindex	ILO 11 Vereinigungsrecht Landwirtschaft
Obstructed	ja	5 (No guarantee of rights)	46.7	k. a.	3,5	ja
ILO 97 Wanderarbeiter	ILO 99 Mindestlöhne Landwirtschaft	ILO 129 Arbeitsaufsicht	ILO 131 Mindestlöhne	ILO 141 Verbände	ILO 184 Arbeitsschutz	
ja	nein	nein	ja	ja	nein	

Quellen: Siehe vorheriges Kapitel

Soziale Risiken

Einkommen der Bäuerinnen und Bauern

Es liegen keine aktuellen Daten über die Einkommenssituation der Kakao anbauenden Familien vor. Auch fehlt für den Kakaosektor bislang eine Kalkulation existenzsichernder Einkommen, wobei hier auf die Erhebungen im Bananensektor aufgebaut werden könnte.

Aufgrund fehlender Daten kann nicht eingeschätzt werden, ob niedrige Einkommen im Kakaoanbau Ecuadors zu einer Verletzung des Artikels 23 (3) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) führen, der eine existenzsichernde Entlohnung einfordert.

Kinderarbeit

Der Anteil der Kinder, der arbeiten muss, ist in Ecuador in den vergangenen Jahrzehnten deutlich gesunken. Die Regierung hat allerdings seit 2012 keine umfassende Erhebung machen lassen. Risiken bestehen weiterhin im informellen Sektor und insbesondere auch im Agrarbereich.¹⁸

Verletzungen der ILO-Kernübereinkommen 138 und 182 auf Kakaoplantagen sind möglich, allerdings vermutlich nicht weit verbreitet.

¹⁸ Siehe: <https://www.dol.gov/agencies/ilab/resources/reports/child-labor/ecuador>

Zwangsarbeit und Menschenhandel

In Ecuador gibt es in Einzelfällen Zwangsarbeit, von der sowohl einheimische Menschen als auch Migrant*innen aus Nachbarländern betroffen sind. Es gibt auch Fälle im Agrarsektor, wobei bislang keine Fälle im Kakaoanbau dokumentiert wurden (United States Department of State 2020).

Mangelernährung

Über die Ernährungslage der Kakao anbauende Familien in Ecuador liegen keine Informationen vor, so dass keine Risikoabschätzung vorgenommen werden kann.

Es besteht das Risiko der Verletzung des Artikels 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt), der das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard einschließlich ausreichender Ernährung garantiert.

Einkommen der Beschäftigten und der Pächter*innen

Untersuchungen in anderen Sektoren und hier insbesondere Bananensektor legen nahe, dass Beschäftigte im Kakaosektor häufig keine existenzsichernden Löhne erzielen.

Dies stellt eine Verletzung des Artikels 23 (3) der AEMR sowie des Art. 7 (a) des UN-Sozialpaktes dar, welche eine existenzsichernde Entlohnung einfordern.

Arbeitsbedingungen

Auflagen der Regierung haben dazu geführt, dass Beschäftigte meist schriftliche Verträge erhalten wobei diese jedoch in der Regel nur kurzfristig bei Arbeitsspitzen aushelfen und somit nicht fest angestellt sind (Cepeda et al. 2013).

Benachteiligung von Frauen

Frauen spielen eine wichtige Rolle im Kakaosektor Ecuadors und erledigen einen erheblichen Teil der anfallenden Arbeit. Dennoch werden Frauen beim Zugang zu Kooperativen, Trainingsmaßnahmen und Informationen über Anbau und Vermarktung von Kakao nicht ausreichend eingebunden. Darüber hinaus haben sie häufig keinen Einfluss auf Entscheidungsfindungen und bezüglich der Produktion und des Verkaufs von Kakao (Ramos/Paez Valencia/Blare 2019).

Es bestehen Risiken bezüglich Art. 23 (3) sowie Art. 7 (a) des UN-Sozialpaktes und der ILO-Kernübereinkommen 100 und 111.

Recht auf Bildung einer Vereinigung und Kollektivverhandlungen

Ein großer Teil der Bäuerinnen und Bauern ist weiterhin nicht in irgendeiner Form organisiert. Beschäftigte auf den Plantagen sind in aller Regel nicht Mitglied einer Interessenvertretung oder Gewerkschaft (Cepeda et al. 2013). Dies birgt erhebliche Risiken, da Menschen ohne Interessenvertretung große Schwierigkeiten haben, aktiv für die Einhaltung der ihnen zustehenden Rechte einzutreten.

Gesundheit und Sicherheit

Im Kakaosektor wird eine Vielzahl von Pestiziden verwendet, von denen erhebliche Gesundheitsgefahren ausgehen. Häufig haben die Anwender*innen keine ausreichende Kenntnis und/oder nicht die notwendige Schutzausrüstung, um sich vor den schädlichen Wirkungen der Pestizide wirksam zu schützen.

Dies birgt das Risiko einer Verletzung gegen Artikel 7 (b) des UN-Sozialpaktes auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen sowie Art. 12 (1) des UN-Sozialpaktes auf körperliche und geistige Gesundheit.

Landrechte

Mit Ausnahme von Einzelfällen sind aus Ecuador keine Konflikte um Landrechte bekannt.

Umweltrisiken

Abholzung/Konversion von Land

Kakaopflanzungen in Ecuador sind in aller Regel auf Flächen errichtet worden, auf denen zuvor Primärwald stand. Dies stellt das gravierendste ökologische Risiko im Kakaoanbau dar (Mighty Earth 2017). Die Steigerung des Kakaoanbaus in Ecuador hat mit dazu beigetragen, dass in vielen Regionen des Landes Primärwälder abgeholzt und konvertiert wurden.¹⁹

Die Abholzung von Wäldern verstärkt auf lokaler Ebene die Auswirkungen des globalen Klimawandels. Prognosen gehen für Ecuador allerdings davon aus, dass der Anbau von Kakao von den Veränderungen des Klimas sogar profitieren könnte (Jímenez Noboa 2011). Andererseits führt die Zunahme der Wetterextreme El Niño und La Niña zu erhöhten Risiken von Ernteausfällen.

Biodiversität

Im westafrikanischen Kakaosektor wird eine Vielzahl von Pestiziden verwendet, die sich sehr negativ auf die Biodiversität auswirken (PAN 2018). Zwar liegen für Ecuador keine Daten vor, es ist aber davon auszugehen, dass auch dort Pestizide verwendet werden, die sich negativ auf die Biodiversität auswirken.

Fortlaufende Aktualisierung

Die aufgeführten Daten sind Momentaufnahmen. Die UNGP verlangen, dass erfasst wird, ob sich die Situation vor Ort ändert. Hierbei kann derzeit auf den [CSR Risiko-Check](#) zurückgegriffen werden, da dieser laufend aktualisiert wird.

¹⁹ Siehe: <https://www.mightyearth.org/2018/02/12/kissed-by-deforestation/>

5.6 Peru

Einführung

Nach Angaben des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) sind die Armutsraten in Peru in den vergangenen Jahrzehnten deutlich gesunken und liegen im einstelligen Bereich. Die Entwicklungsindikatoren von Männern und Frauen haben sich aneinander ange nähert. Laut Freedom House Index wird die politische Situation im Lande als „frei“ eingestuft, Korruption ist jedoch nach den Angaben von Transparency International weit verbreitet. Amfori/BSCI hat Peru als Risikoland eingestuft. Obwohl Peru die Kernübereinkommen der ILO unterschrieben hat, stuft der Gewerkschaftsdachverband ITUC das Land auf das zweitniedrigste Level ein und stellt fest, es gebe systematische Verletzungen der Rechte der Arbeitnehmer*innen. Nach Angaben von UNDP sind ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse weit verbreitet und das Niveau der Kinderarbeit ist weiterhin relativ hoch.

HDI (Höchster erreichbarer Wert 1 / Rang von 189 Staaten)	Bevölkerung unter der Armutslinie von 1,9\$ pro Tag (KKP) (%)	Bevölkerungsanteil in multi-dimensionaler Armut (%)	Gender Development Index (Höchstwert 1, niedrigster Wert 5)	Freedom House (Punktzahl von 100/Einstufung)	amfori/BSCI (Punktzahl von 100 / Einstufung)	Corruption Perception Index (Punktzahl von 100 / Rang von 180 Staaten)
0,777 (79)	2,6	7,4	2	71 (free)	48 (Risk country)	38 (94/180)
State of Civil Space (Einstufung)	Ratifizierung ILO-Kernübereinkommen	ITUC-Arbeitsrechte Index	Ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse (%)	Kinderarbeit (% Alter 5-17 Jahre)	Kinderrechte und Arbeitsplatzindex	ILO 11 Vereinigungsrecht Landwirtschaft
Obstructed	ja	4 (Systematic violations of rights)	50,4	14,5	4,2	ja
ILO 97 Wanderarbeiter	ILO 99 Mindestlöhne Landwirtschaft	ILO 129 Arbeitsaufsicht	ILO 131 Mindestlöhne	ILO 141 Verbände	ILO 184 Arbeitsschutz	
nein	ja	nein	nein	nein	nein	

Quellen: Siehe vorheriges Kapitel

Soziale Risiken

Einkommen der Bäuerinnen und Bauern

Da viele der Bäuerinnen und Bauern in Peru auf sehr kleinen Flächen wirtschaften, sind die Einnahmen aus dem Kakao häufig sehr niedrig (Technoserve 2015). Bislang liegt allerdings keine aktuelle systematische Erhebung der Einkommen im Kakaosektor Perus vor. Auch fehlt noch eine Kalkulation existenzsichernder Einkommen, wobei hier auf die Berechnungen für zwei ländliche Regionen zurückgegriffen werden könnte.²⁰

Aufgrund fehlender Daten kann nicht eingeschätzt werden, ob niedrige Einkommen im Kakaobau Perus zu einer Verletzung des Artikels 23 (3) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) führen, der eine existenzsichernde Entlohnung einfordert.

Kinderarbeit

Der Anteil der Kinder, die arbeiten muss, ist weiterhin relativ hoch. Risiken bestehen weiterhin im informellen Sektor und insbesondere auch im Agrarbereich.²¹

Verletzungen der ILO-Kernübereinkommen 138 und 182 auf Kakaoplantagen sind daher nicht unwahrscheinlich.

²⁰ Siehe: <https://www.globallivingwage.org/countries/peru/>

²¹ Siehe: <https://www.state.gov/reports/2019-country-reports-on-human-rights-practices/peru/>

Zwangsarbeit und Menschenhandel

In Peru gibt es in Einzelfällen Zwangsarbeit, von der sowohl einheimische Menschen als auch Migrant*innen aus Nachbarländern betroffen sind. Bislang sind aber keine Fälle im Kakaoanbau dokumentiert (United States Department of State 2020).

Mangelernährung

Über die Ernährungslage der Kakao anbauenden Familien in Peru liegen keine Informationen vor, so dass keine Risikoabschätzung vorgenommen werden kann.

Es besteht das Risiko der Verletzung des Artikels 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt), der das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard einschließlich ausreichender Ernährung garantiert.

Einkommen der Beschäftigten

Erhebungen in anderen Sektoren, und hier insbesondere innerhalb des Bananensektors, legen nahe, dass auch im Kakaosektor Beschäftigte in aller Regel keine existenzsichernden Löhne erzielen.

Dies stellt eine Verletzung des Artikels 23 (3) der AEMR sowie des Art. 7 (a) des UN-Sozialpaktes dar, welche eine existenzsichernde Entlohnung einfordern.

Arbeitsbedingungen

Ein großer Teil der Beschäftigten in Peru hat keine schriftlichen Arbeitsverträge und keinerlei soziale Absicherung (UNDP 2020).

Benachteiligung von Frauen

Frauen spielen eine wichtige Rolle im Kakaosektor Perus und erledigen einen erheblichen Teil der anfallenden Arbeit. Traditionelle Geschlechterrollen führen jedoch dazu, dass diese beim Zugang zu Kooperativen, Trainingsmaßnahmen und Informationen über Anbau und Vermarktung von Kakao nicht ausreichend eingebunden werden. Darüber hinaus haben sie häufig keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung bezüglich der Produktion und des Verkaufs von Kakao (Ramos/Paez Valencia/Blare 2019).

Es bestehen Risiken bezüglich Art. 23 (3) sowie Art. 7 (a) des UN-Sozialpaktes und der ILO-Kernübereinkommen 100 und 111.

Recht auf Bildung einer Vereinigung und Kollektivverhandlungen

Ein großer Teil der Bäuerinnen und Bauern wie auch der Beschäftigten auf den Plantagen ist weiterhin nicht in irgendeiner Form organisiert. Beschäftigte auf den Plantagen sind in aller Regel nicht Mitglied einer Interessenvertretung oder Gewerkschaft (Technoserve 2015). Dies birgt erhebliche Risiken, da Menschen ohne Interessenvertretung große Schwierigkeiten haben, aktiv für die Einhaltung der ihnen zustehenden Rechte einzutreten.

Gesundheit und Sicherheit

Im Kakaosektor wird eine Vielzahl von Pestiziden verwendet, von denen erhebliche Gesundheitsgefahren ausgehen. Häufig haben die Anwender*innen keine ausreichende Kenntnis und/oder nicht die notwendige Schutzausrüstung, um sich vor den schädlichen Wirkungen der Pestizide wirksam zu schützen.

Dies stellt eine Verletzung gegen Artikel 7 (b) des UN-Sozialpaktes auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen sowie Art. 12 (1) des UN-Sozialpakt auf körperliche und geistige Gesundheit dar.

Landrechte

In Peru kommt es immer wieder zu Landrechtsverletzungen, insbesondere bei der Errichtung großer Minen. Dies ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass es beim Aufbau großer Kakaoplantagen, von denen es einige bereits in Peru gibt, zu Konflikten kommen kann (siehe nächster Absatz).

Umweltrisiken

Abholzung/Konversion von Land

Kakaoplantagen in Peru sind in aller Regel auf Flächen errichtet worden, auf denen zuvor Primärwald stand. Dies stellt das gravierendste ökologische Risiko im Kakaoanbau dar (Mighty Earth 2017). Die Steigerung des Kakaoanbaus in Peru hat mit dazu beigetragen, dass in vielen Regionen des Landes Primärwälder abgeholzt und konvertiert wurden.²² Bei der Errichtung einer großen Plantage kam es zu erheblichen Rechtsbrüchen bei der Rodung von Primärwäldern, die für internationale Schlagzeilen sorgten.²³

Die Abholzung von Wäldern verstärkt auf lokaler Ebene die Auswirkungen des globalen Klimawandels.

Biodiversität

Im westafrikanischen Kakaosektor wird eine Vielzahl von Pestiziden verwendet, die sich sehr negativ auf die Biodiversität auswirken (PAN 2018). Dies wird in den Anbaugebieten Perus nicht anders sein.

Fortlaufende Aktualisierung

Die aufgeführten Daten sind Momentaufnahmen. Die UNGP verlangen, dass erfasst wird, ob sich die Situation vor Ort ändert. Hierbei kann derzeit auf den [CSR Risiko-Check](#) zurückgegriffen werden, da dieser laufend aktualisiert wird.

²² Siehe: <https://www.mightyearth.org/2018/02/12/kissed-by-deforestation/>

²³ Siehe: <https://maaproject.org/2020/cacao-tamshiyacu/>

5.7 Dominikanische Republik

Einführung

Nach Angaben des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) sind die Armutsraten in der Dominikanischen Republik in den vergangenen Jahrzehnten deutlich gesunken und liegen im unteren einstelligen Bereich. Die Entwicklungsindikatoren von Männern und Frauen sind nahezu gleich. Laut Freedom House Index wird die politische Situation im Lande dennoch nur als „teilweise frei“ eingestuft, Korruption ist nach den Angaben von Transparency International weit verbreitet. Amfori/BSCI hat der Staat als Risikoland eingestuft. Die Dominikanische Republik hat die Kernübereinkommen der ILO unterschrieben und laut Angaben des Gewerkschaftsdachverbandes ITUC schneide die Dominikanische Republik relativ gut ab. Dennoch werden Arbeitnehmer*innenrechte noch wiederholt verletzt und auch ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse sind immer noch weit verbreitet. Der Anteil der arbeitenden Kinder ist auf einen einstelligen Prozentsatz gesunken.

HDI (Höchster erreichbarer Wert 1 / Rang von 189 Staaten)	Bevölkerung unter der Armutslinie von 1,9\$ pro Tag (KKP) (%)	Bevölkerungsanteil in multi-dimensionaler Armut (%)	Gender Development Index (Höchstwert 1, niedrigster Wert 5)	Freedom House (Punktzahl von 100/ Einstufung)	amfori/BSCI (Punktzahl von 100 / Einstufung)	Corruption Perception Index (Punktzahl von 100 / Rang von 180 Staaten)
0,756 (88)	0,4	3,9	1	67 (partly free)	43 (Risk country)	28 (137/180)
State of Civil Space (Einstufung)	Ratifizierung ILO-Kernübereinkommen	ITUC-Arbeitsrechte Index	Ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse (%)	Kinderarbeit (% Alter 5-17 Jahre)	Kinderrechte und Arbeitsplatzindex	ILO 11 Vereinigungsrecht Landwirtschaft
Narrowed	ja	2 (Repeated violations of rights)	40,4	7	4,5	nein
ILO 97 Wanderarbeiter	ILO 99 Mindestlöhne Landwirtschaft	ILO 129 Arbeitsaufsicht	ILO 131 Mindestlöhne	ILO 141 Verbände	ILO 184 Arbeitsschutz	
nein	nein	nein	nein	nein	nein	

Quellen: Siehe vorheriges Kapitel

Soziale Risiken

Einkommen der Bäuerinnen und Bauern

Es liegen keine aktuellen Daten über die Einkommenssituation der Kakao anbauenden Familien vor. Auch fehlt noch eine Kalkulation existenzsichernder Einkommen, wobei hier auf die Erhebungen im Bananensektor zurückgegriffen werden könnte.²⁴

Aufgrund fehlender Daten kann nicht eingeschätzt werden, ob niedrige Einkommen im Kakaoanbau der Dominikanischen Republik zu einer Verletzung des Artikels 23 (3) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) führen, der eine existenzsichernde Entlohnung einfordert.

Kinderarbeit

Der Anteil der Kinder, die arbeiten muss, ist in der Dominikanischen Republik in den vergangenen Jahrzehnten deutlich gesunken. Risiken bestehen weiterhin im informellen Sektor und insbesondere im Agrarbereich und hier auch im Kakaosektor.²⁵ Eine ältere Studie berichtet von vereinzelter Kinderarbeit im Kakaosektor (Berlan/Bergés 2013).

²⁴ Siehe: <https://www.globallivingwage.org/living-wage-benchmarks/rural-dominican-republic/>

²⁵ Siehe: <https://www.dol.gov/agencies/ilab/resources/reports/child-labor/dominican-republic>

Verletzungen der ILO-Kernübereinkommen 138 und 182 auf Kakaoplantagen sind möglich, allerdings vermutlich nicht weit verbreitet.

Zwangsarbeit und Menschenhandel

In der Dominikanischen Republik gibt es Fälle von Zwangsarbeit, von der sowohl einheimische Menschen als auch Migrant*innen aus Nachbarländern betroffen sind. Betroffen ist davon auch der Agrarsektor, wobei bislang keine Fälle im Kakaoanbau dokumentiert wurden (United States Department of State 2020).

Mangelernährung

Über die Ernährungslage der Kakao anbauenden Familien in der Dominikanischen Republik liegen keine Informationen vor, so dass keine abschließende Einschätzung vorgenommen werden kann.

Es besteht ein Risiko der Verletzung des Artikels 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt), der das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard einschließlich ausreichender Ernährung garantiert.

Einkommen der Beschäftigten

Erhebungen in innerhalb des Bananensektors legen nahe, dass Beschäftigte im Kakaosektor vermutlich keine existenzsichernden Löhne erzielen.²⁶

Ein Risiko ist dabei, dass die Bäuerinnen und Bauern häufig bei Phasen mit hohem Arbeitsanfall Tagelöhner beschäftigen, von denen wiederum ein erheblicher Teil aus Haiti stammt und teilweise nicht über einen legalen Aufenthaltsstatus verfügt. Dies führt dazu, dass sie eine sehr geringe Verhandlungsmacht bei der Durchsetzung adäquater Arbeitsverhältnisse und existenzsichernder Löhne haben (Berlan/Bergés 2013).

Dies birgt das Risiko einer Verletzung des Artikels 23 (3) der AEMR sowie des Art. 7 (a) des UN-Sozialpaktes, welche eine existenzsichernde Entlohnung einfordern.

Arbeitsbedingungen

Ein erheblicher Teil der Beschäftigten arbeitet in ungeschützten Beschäftigungsverhältnissen (UNDP 2020).

Benachteiligung von Frauen

Frauen spielen eine wichtige Rolle im Kakaosektor in der Dominikanischen Republik und erledigen einen erheblichen Teil der anfallenden Arbeit. Die Geschlechterrollen führen jedoch dazu, dass sie in vielen Bereichen benachteiligt werden (Berlan/Bergés 2013).

Es bestehen Risiken bezüglich Art. 23 (3) sowie Art. 7 (a) des UN-Sozialpakts und der ILO-Kernübereinkommen 100 und 111.

Recht auf Bildung einer Vereinigung und Kollektivverhandlungen

Ein großer Teil der Bäuerinnen und Bauern wie auch der Beschäftigten auf den Plantagen ist weiterhin nicht in irgendeiner Form organisiert. Beschäftigte auf den Plantagen sind in aller Regel nur temporär beschäftigt (Berlan/Bergés 2013). Dies birgt erhebliche Risiken, da Menschen ohne Interessenvertretung große Schwierigkeiten haben, aktiv für die Einhaltung der ihnen zustehenden Rechte einzutreten.

Gesundheit und Sicherheit

Im Kakaosektor wird eine Vielzahl von Pestiziden verwendet, von denen erhebliche Gesundheitsgefahren ausgehen. Häufig haben die Anwender*innen keine ausreichende Kenntnis und/oder nicht die notwendige Schutzausrüstung, um sich vor den schädlichen Wirkungen der Pestizide wirksam zu schützen. In der Dominikanischen Republik findet ein Teil des Anbaus nach den „Prinzipien des ökologischen Landbaus“ statt, was diese Risiken deutlich reduziert.

²⁶ Siehe: <https://www.globallivingwage.org/countries/dominican-republic/>

Die inadäquate Nutzung von Pestiziden stellt eine Verletzung gegen Artikel 7 (b) des UN-Sozialpaktes auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen sowie Art. 12 (1) des UN-Sozialpakt auf körperliche und geistige Gesundheit dar.

Landrechte

Mit Ausnahme von Einzelfällen sind aus der Dominikanischen Republik keine Konflikte um Landrechte bekannt. Allerdings besitzen viele der Bäuerinnen und Bauern keine eingetragenen Landtitel (Berlan/Bergés 2013).

Umweltrisiken

Abholzung/Konversion von Land

Kakaopflanzungen in der Dominikanischen Republik sind in aller Regel auf Flächen errichtet worden, auf denen zuvor Primärwald stand. Dies stellt das gravierendste ökologische Risiko im Kakaoanbau dar (Mighty Earth 2017).

Die Abholzung von Wäldern verstärkt globalen Auswirkungen des Klimawandels.

Biodiversität

Im westafrikanischen Kakaosektor wird eine Vielzahl von Pestiziden verwendet, die sich sehr negativ auf die Biodiversität auswirken (PAN 2018). Dies wird in den Anbaugebieten der Dominikanischen Republik die nicht nach ökologischen Prinzipien anbauen, nicht anders sein.

Fortlaufende Aktualisierung

Die aufgeführten Daten sind Momentaufnahmen. Die UNGP verlangen, dass erfasst wird, ob sich die Situation vor Ort ändert. Hierbei kann derzeit auf den [CSR Risiko-Check](#) zurückgegriffen werden, da dieser laufend aktualisiert wird.

5.8 Nicaragua

Einführung

Die menschenrechtliche Situation in Nicaragua ist aufgrund der politischen Unruhen im Land schwierig. Nach Angaben des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) sind die Armutsraten in den vergangenen Jahrzehnten gesunken, aber dennoch deutlich höher als in den anderen lateinamerikanischen Kakao produzierenden Länder. Die Entwicklungsindikatoren von Männern und Frauen sind identisch. Laut Freedom House Index wird die politische Situation im Lande als „nicht frei“ eingestuft, Korruption ist nach den Angaben von Transparency International sehr weit verbreitet. Amfori/BSCI hat Nicaragua als Risikoland eingestuft. Nicaragua hat die Kernübereinkommen der ILO unterschrieben hat. Der Gewerkschaftsdachverband ITUC nimmt aufgrund der unruhigen politischen Situation derzeit keine Einstufung des Landes vor. Nach den Angaben von UNDP sind ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse weit verbreitet, Angaben über die Verbreitung der Kinderarbeit werden hier nicht gemacht, diese sind jedoch laut anderen Quellen (siehe unten) sehr hoch.

HDI (Höchster erreichbarer Wert 1 / Rang von 189 Staaten)	Bevölkerung unter der Armutslinie von 1,9\$ pro Tag (KKP) (%)	Bevölkerungsanteil in multi-dimensionaler Armut (%)	Gender Development Index (Höchstwert 1, niedrigster Wert 5)	Freedom House (Punktzahl von 100/ Einstufung)	amfori/BSCI (Punktzahl von 100 / Einstufung)	Corruption Perception Index (Punktzahl von 100 / Rang von 180 Staaten)
0,660 (128)	3,2	16,3	1	30 (not free)	17 (Risk country)	22 (159/180)
State of Civil Space (Einstufung)	Ratifizierung ILO-Kernübereinkommen	ITUC-Arbeitsrechte Index	Ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse (%)	Kinderarbeit (% Alter 5-17 Jahre)	Kinderrechte und Arbeitsplatzindex	ILO 11 Vereinigungsrecht Landwirtschaft
Repressed	ja	Kein Rating	40,9	k. a.	5,1	ja
ILO 97 Wanderarbeiter	ILO 99 Mindestlöhne Landwirtschaft	ILO 129 Arbeitsaufsicht	ILO 131 Mindestlöhne	ILO 141 Verbände	ILO 184 Arbeitsschutz	
nein	nein	nein	ja	ja	nein	

Quellen: Siehe vorheriges Kapitel

Soziale Risiken

Einkommen der Bäuerinnen und Bauern

Es liegen keine aktuellen Daten über die Einkommenssituation der Kakao anbauenden Familien vor. Auch fehlt bislang eine Kalkulation existenzsichernder Einkommen für Familien im Kakaosektor, wobei hier bei den Ausgabenstrukturen auf die Erhebungen im ländlichen Raum Nicaraguas zurückgegriffen werden könnte.²⁷

Aufgrund fehlender Daten kann nicht eingeschätzt werden, ob niedrige Einkommen im Kakaobau Nicaraguas zu einer Verletzung des Artikels 23 (3) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) führen, die eine existenzsichernde Entlohnung einfordert.

Kinderarbeit

Über den Anteil der Kinder, der arbeiten muss, liegen bei UNDP keine Angaben vor. Das Arbeitsministerium der USA gibt die Kinderarbeitsrate der zehn bis 14-jährigen mit 47,7 % an, ein sehr hoher Wert. Mehr als die Hälfte dieser Arbeit findet im Agrarsektor statt.²⁸ Dies birgt ein hohes Risiko der Verletzung der ILO-Kernübereinkommen 138 und 182.

²⁷ Siehe: <https://www.globallivingwage.org/countries/nicaragua/>

²⁸ Siehe: <https://www.dol.gov/agencies/ilab/resources/reports/child-labor/nicaragua>

Zwangsarbeit und Menschenhandel

Nicaragua erhält von der US-Regierung die niedrigste Einstufung beim Umgang mit Zwangsarbeit. Von dieser Zwangsarbeit sind sowohl einheimische Menschen als auch Migrant*innen aus Nachbarländern betroffen. Als Arbeitsbereich genannt wird ausdrücklich auch der Agrarsektor, wobei bislang keine Fälle im Kakaoanbau dokumentiert wurden (United States Department of State 2020).

Mangelernährung

Über die Ernährungslage der Kakao anbauende Familien in Ecuador liegen keine Informationen vor, so dass keine Risikoabschätzung vorgenommen werden kann.

Es besteht das Risiko der Verletzung des Artikels 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt), der das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard einschließlich ausreichender Ernährung garantiert.

Einkommen der Beschäftigten

Es gibt keine Angaben darüber, ob Beschäftigte im Kakaosektor existenzsichernden Löhne erzielen.

Nicht existenzsichernde Löhne stellen eine Verletzung des Artikels 23 (3) der AEMR sowie des Art. 7 (a) des UN-Sozialpaktes dar, welche eine existenzsichernde Entlohnung einfordern.

Arbeitsbedingungen

Ein großer Teil der Beschäftigten arbeitet in ungeschützten Beschäftigungsverhältnissen (UNDP 2020).

Benachteiligung von Frauen

Frauen spielen eine wichtige Rolle im Kakaosektor Nicaraguas und erledigen einen erheblichen Teil der anfallenden Arbeit. Es liegen keine Untersuchungen vor, die spezifische Situation von Frauen im Kakaosektor untersuchen.

Die Risiken bezüglich der Verletzung des Art. 23 (3) sowie Art. 7 (a) des UN-Sozialpakts und der ILO-Kernübereinkommen 100 und 111 können daher nicht abgeschätzt werden.

Recht auf Bildung einer Vereinigung und Kollektivverhandlungen

Ein großer Teil der Bäuerinnen und Bauern wie auch der Beschäftigten auf den Plantagen ist weiterhin nicht in irgendeiner Form organisiert. Beschäftigte auf den Plantagen sind in aller Regel nicht Mitglied einer Interessenvertretung oder Gewerkschaft. Dies birgt erhebliche Risiken, da Menschen ohne Interessenvertretung große Schwierigkeiten haben, aktiv für die Einhaltung der ihnen zustehenden Rechte einzutreten.

Gesundheit und Sicherheit

Im Kakaosektor wird eine Vielzahl von Pestiziden verwendet, von denen erhebliche Gesundheitsgefahren ausgehen. Häufig haben die Anwender*innen keine ausreichende Kenntnis und/oder nicht die notwendige Schutzausrüstung, um sich vor den schädlichen Wirkungen der Pestizide wirksam zu schützen.

Dies stellt eine Verletzung gegen Artikel 7 (b) des UN-Sozialpaktes auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen sowie Art. 12 (1) des UN-Sozialpaktes auf körperliche und geistige Gesundheit dar.

Landrechte

Mit Ausnahme von Einzelfällen sind aus Nicaragua keine Konflikte um Landrechte bekannt.

Umweltrisiken

Abholzung/Konversion von Land

Kakaoplantagen in Ecuador sind in aller Regel auf Flächen errichtet worden, auf denen zuvor Primärwald stand. Dies stellt das gravierendste ökologische Risiko im Kakaoanbau dar (Mighty Earth 2017).

Die Abholzung von Wäldern verstärkt globalen Auswirkungen des Klimawandels.

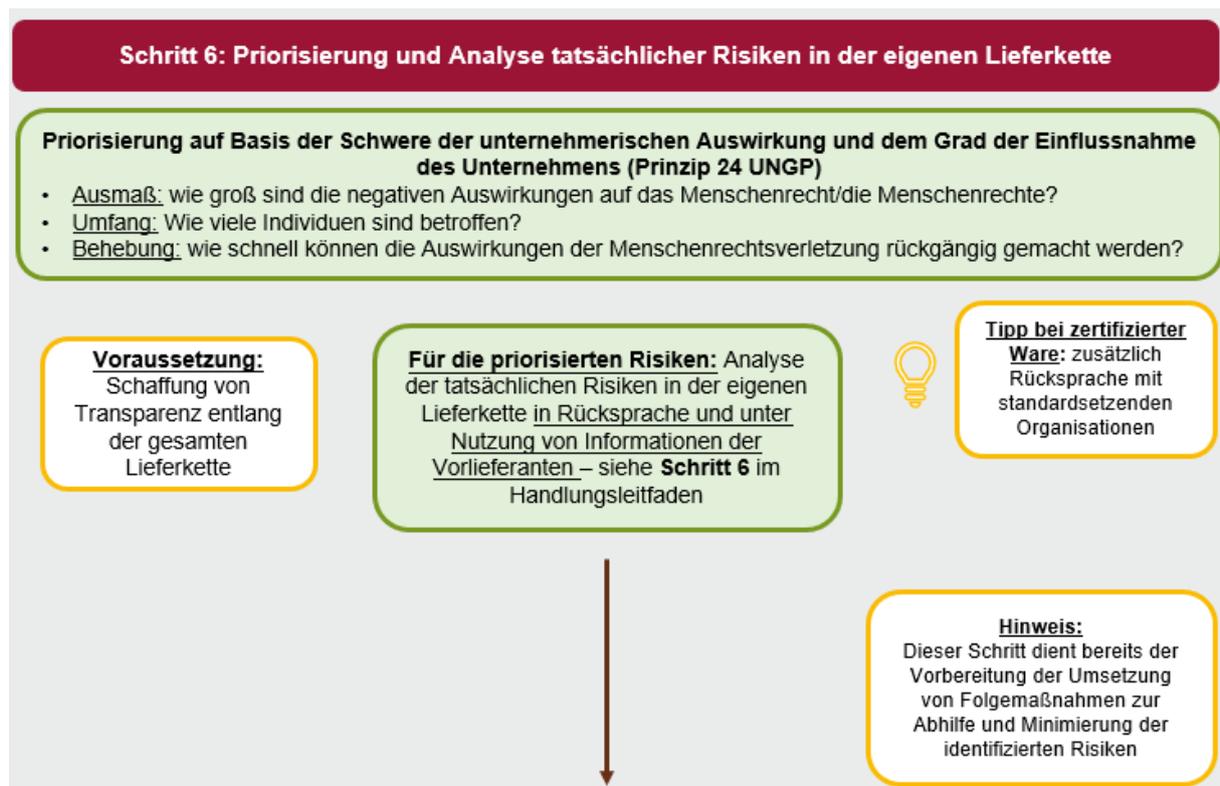
Biodiversität

Im westafrikanischen Kakaosektor wird eine Vielzahl von Pestiziden verwendet, die sich sehr negativ auf die Biodiversität auswirken (PAN 2018). Dies wird in den Anbaugebieten Nicaraguas nicht anders sein.

Fortlaufende Aktualisierung

Die aufgeführten Daten sind Momentaufnahmen. Die UNGP verlangen, dass erfasst wird, ob sich die Situation vor Ort ändert. Hierbei kann derzeit auf den [CSR Risiko-Check](#) zurückgegriffen werden, da dieser laufend aktualisiert wird.

Schritt 6: Priorisierung der Risiken in der eigenen Lieferkette



Quelle: Forum Nachhaltiger Kakao e. V.

Da jedes Unternehmen eigene Charakteristika bei seinen verschiedenen Standorten, Lieferanten und Lieferländern hat, deckt sich nicht jedes Branchen- oder Länderrisiko zwangsläufig mit dem unternehmensspezifischen Risiko. Selbst in den risikoreichen Anbauländern kann es beispielsweise Regionen geben, in denen gut organisierte Kooperativen verbunden mit sozialen und ökologischen Unterstützungsmaßnahmen Risiken erheblich verringern. Es ist aber auch möglich, dass innerhalb der eigenen, spezifischen Lieferkette Risiken deutlich höher sind als Länderdaten auf dem ersten Blick vermuten lassen.

Daher ist es wichtig, dass die bisherigen Rechercheergebnisse mit eigenen Unternehmensaktivitäten abzugleichen und zu prüfen, ob die Ergebnisse der branchen- und länderbezogenen Recherche in der eigenen Lieferkette zutreffen. Dabei ist ein Austausch mit internen Abteilungen (Einkauf, Compliance, Qualitätsmanagement) und externen Stakeholdern wie Lieferanten, Organisationen der Bäuerinnen und Bauern etc. hilfreich (siehe dazu Anleitungen des [KMU Kompass](#).)

Je nach Größe des Unternehmens und der Lieferbeziehungen können sich sehr unterschiedliche Herausforderungen und Risiken ergeben. Kleine Unternehmen mit direkten Lieferbeziehungen können sofort in einen Austausch mit ihren Lieferant*innen treten und an der Behebung der Risiken arbeiten. Unternehmen mit vielfältigen, indirekten Lieferbeziehungen könnten dagegen vor der Situation stehen, dass sie nicht alle identifizierten Risiken gleichzeitig angehen können.

Grundsätzlich sollen Unternehmen alle nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen identifizieren und beheben. Falls die Kapazitäten nicht zu einem umfassenden Ansatz ausreichen, müssen Prioritäten gesetzt werden. Prinzip 24 der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte geht auf solche Situationen ein und macht konkrete Vorgaben:

Ist es notwendig, bei Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher und potenzieller nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen Prioritäten zu setzen, sollten Wirtschaftsunternehmen zunächst bemüht sein, die schwerwiegendsten beziehungsweise

diejenigen Auswirkungen zu verhüten und zu mildern, die bei verzögerten Gegenmaßnahmen nicht wieder gut zu machen wären (UNGP 24).

Damit ist ein mehrstufiger Ansatz beschrieben, der sich an der Schwere der Menschenrechtsverletzungen orientiert. Um dies einstuft zu können muss die Schwere der Menschenrechtsverletzungen ermittelt werden. Ebenfalls eine Rolle spielen sollte die Frage, wie viele Personen von den Menschenrechtverletzungen betroffen sind.

Im [KMU Kompass](#) wird beschrieben, wie Unternehmen mehr in einem mehrstufigen Prozess vorgehen können. Die Bewertung von Menschenrechts- und Umweltrisiken basiert auf zwei Kriterien: der Schwere der (potenziellen) negativen Auswirkungen und der Eintrittswahrscheinlichkeit. Die Bewertung der Schwere erfolgt, indem das Ausmaß, der Umfang und die Unumkehrbarkeit einer (potenziell) negativen Auswirkung erfasst werden. Es gibt keine allgemeingültige Schwelle dafür, wann Auswirkungen schwerwiegend sind. Eine (potenziell) negative Auswirkung auf Betroffene und die Umwelt kann auch dann schwer sein, wenn nur eine der drei Dimensionen Ausmaß, Umfang und Unumkehrbarkeit als schwer eingestuft wird. Unternehmen können für verschiedene Lieferketten von Kakao unterschiedliche Risikobewertungen haben und daher für jede ihrer Lieferketten eine eigene Einschätzung vornehmen.

Die Schwere der (potenziell) negative Auswirkungen wird bei der Priorisierung höher gewichtet als die Eintrittswahrscheinlichkeit. Besteht etwa das Risiko für lebensbedrohliche Arbeitsbedingungen aufgrund fehlender Brandschutzmaßnahmen, ist diesem Hinweis nachzugehen, auch wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit gering eingestuft wird.

Bewertungskriterium der Schwere in der Praxis umsetzen 			
Dimension	Mögliche Leitfrage	Ansätze und Herausforderungen	Beispiele für hohen Schwierigkeitsgrad
Ausmaß	Wie gravierend ist die (potenzielle) negative Auswirkung?	Das Ausmaß hängt in großem Maße davon ab, wie sehr eine (potenziell) betroffene Person in der Lage ist, sich zu schützen bzw. wie verwundbar sie für negative Auswirkungen ist	Fall von Kinderarbeit in einem Bergwerk auf Ebene der Rohstoffgewinnung
Umfang	Wie viele (potenziell) Betroffene gibt es?	Auf Ebene der Direktlieferanten: Anzahl der Mitarbeitenden Herausfordernder ist die Bestimmung in der tieferen Lieferkette. Hier kann der Rückgriff auf Berichte von NGOs hilfreich sein	Ein gesamter Produktionsstandort eine lokale Gemeinschaft Einzelfall oder gesamte Gruppe (z.B. Fabrikarbeiter)
Behebbarkeit	Wie schwierig wäre es, die (potenzielle) negative Auswirkung zu beheben oder zu verhindern?	In Erwägung gezogen werden sollten u. a. technische Anforderungen und die Akzeptanz der Maßnahmen bei den Betroffenen	Ein unumkehrbarer Schaden (z.B. gesundheitliche Belastung, die die Lebensqualität massiv beeinträchtigt)

Quellen:
 Studie | Global Compact Network Netherlands, Oxfam, Shift | 2016 | Doing business with respect for human rights: a guidance tool for companies | S. 52 | [Hier klicken](#);
 Studie | The Danish Institute for Human Rights | 2016 | Analysing Impacts Practitioner Supplement | S. 8ff. | [Hier klicken](#).

Quelle: Praxishilfe aus dem [KMU Kompass](#)

Leitfaden für die Bewertung und Priorisierung von Risiken sind die unter Schritt 2 beschriebenen Ausführungen der [UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#), und hier wiederum insbesondere die Prinzipien 14 und 24 erläutern den Anforderungsrahmen der VN für die Risikobewertung und -priorisierung.

Weitere Anhaltspunkte bietet der [Leitfaden Menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen ermitteln](#) des DGCN, des Deutschen Instituts für Menschenrechte und twentyfifty, in dem eine schrittweise Vorgehensweise beschrieben wird.

Darüber hinaus enthält der [OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln](#) (OECD 2018: 25-28; 61-73) umfangreiche Vorgaben, zudem sollte der „[OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten](#)“ herangezogen werden, da dieser speziell für agrarische Lieferketten entworfen wurde.

Weiterführende Literatur und Links finden sich im „[Infopaket Risikoanalyse und Maßnahmen des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte](#)“. Die „[Human Rights Impact Assessment Guidance and Toolbox \(HRIA\)](#)“ des DIMR zeigt ebenfalls auf, was bei der Risikobewertung und -priorisierung zu beachten ist.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind die Grundlage, um bestehende Prozesse/Maßnahmen abzugleichen, einen Aktionsplan auszuarbeiten und risikobasierte Maßnahmen umzusetzen.

Schritt 7: Einbeziehung lokaler Stakeholder

Vorgehensweise für Unternehmen

Nach der Durchführung der Risikoanalyse muss die zuständige Person im Unternehmen in die Wege leiten, dass die Einschätzungen gemeinsam mit Stakeholdern vor Ort verifiziert werden.

Schritt 7: Verifizierung der Risikoanalyse mit Partnern vor Ort

Verifizierung der Risikoanalyse mit Farmerorganisationen und NGOs in den kakaoproduzierenden Ländern, mit Unterstützung durch:

- das Forum Nachhaltiger Kakao / PRO-PLANTEURS
- Standardsetzende Organisationen
- Vorlieferanten mit Projekten/direkten Kontakten vor Ort

Quelle: Forum Nachhaltiger Kakao e. V.

In der vorliegenden Studie wurden grundlegende Risikodaten für die wichtigsten Kakao produzierenden Länder zusammengetragen. Die vorliegenden Analysen weisen auf eine große Zahl von Risiken hin, doch nun muss das Unternehmen in der konkreten eigenen Lieferkette überprüfen, ob die Risiken vor Ort tatsächlich bestehen.

Wie in Kapitel 2.3 dargelegt, ist die Einbeziehung von Stakeholdern von zentraler Bedeutung. Nach den Vorgaben der Vereinten Nationen reicht es nicht aus, wenn bei den Risikoanalysen internes oder externes Fachwissen herangezogen wird. Weiterer zentraler Bestandteil ist die „sinnvolle Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen und anderen in Betracht kommenden Stakeholdern, die der Größe des Wirtschaftsunternehmens und der Art und des Kontexts seiner Geschäftstätigkeit Rechnung tragen“ (DGCN 2014: 22).

Dazu ist es erforderlich, lokale Bäuerinnen und Bauern sowie deren Vereinigungen (etwa Kooperativen), Zwischenhändler*innen, sofern vorhanden Gewerkschaften von Beschäftigten, Nichtregierungsorganisationen und weitere lokale wichtige Stakeholder einzubeziehen.

Dieser Schritt ist insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, die relativ kleine Mengen Kakao umsetzen, von zentraler Bedeutung. Sonst besteht das Risiko, spezifische regionale Risiken zu übersehen oder auch Risiken zu hoch anzusetzen. In der Côte d'Ivoire macht es beispielsweise einen großen Unterschied, ob Kakao in einer Region mit alt-eingesessenen Bäuerinnen und Bauern, die über eigenes Land verfügen, gekauft wird, oder ob der Kakao von Migrant*innen stammt, die auf sehr kleinen Flächen wirtschaften müssen und nicht über Landtitel verfügen. In der Dominikanischen Republik kann Kakao von Kleinbäuerinnen und -bauern stammen, die auf diversifizierten Flächen arbeiten und über ausreichende Einkommen verfügen, oder aber von Plantagen, auf denen Migrant*innen aus Haiti als Arbeitskräfte ausgebeutet werden.

Falls solche Prozesse von den Lieferanten von Rohkakao oder verarbeiteten Kakaoprodukten bereits durchgeführt worden sind, sollte das Unternehmen prüfen, ob die Prozesse ausreichend waren.

Annex A: Auszüge aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Quelle: „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“, 16.07.2021, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr.46, S. 2959-2961.

§2

Begriffsbestimmungen

(1) Geschützte Rechtspositionen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die sich aus den in den Nummern 1 bis 11 der Anlage aufgelisteten Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ergeben.

(2) Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

1. das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 so-wie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht;
2. das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):
 - a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
 - b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
 - c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen;
 - d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist,
3. das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind.
4. das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen;

5. das Verbot der Missachtung der nach dem anwendbaren nationalen Recht geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch
 - a) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
 - b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
 - c) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen und
 - d) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;
6. das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
 - a) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
 - b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
 - c) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen;
7. das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;
8. das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes;.
9. das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
 - a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
 - b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
 - c) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
 - d) die Gesundheit einer Person schädigt;
10. das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;
11. das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
 - a) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
 - b) Leib oder Leben verletzt werden oder
 - c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;

12. das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(3) Ein umweltbezogenes Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

1. das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen);
2. das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Überkommen festgelegten Ausstiegsdatum;
3. das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;
4. das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26. 5. 2019 S. 45-77), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23. 2. 2021 S. 1-3 geändert worden ist);
5. das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten;
6. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12. 7. 2006 S. 1-98) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22. 12. 2020 S. 11-19) geändert worden ist
 - a) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),
 - b) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),
 - c) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),
 - d) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);
7. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie

8. das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).“

(4) Eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in Absatz 2 Nummer 1 bis 12 genanntes Verbot. Eine Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in Absatz 3 Nummer 1 bis 8 genanntes Verbot.

(5) Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst

1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
3. das Handeln mittelbarer Zulieferer.

(6) Der eigene Geschäftsbereich im Sinne dieses Gesetzes erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.

(7) Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig ist.

(8) Mittelbare Zulieferer im Sinne im dieses Gesetzes ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

Annex B: Übersichtstabelle Länderanalyse

LAND	HDI (HÖCHSTER ERREICHBARER WERT 1 /RANG VON 189 STAATEN) (1)	BEVOLKERUNG UNTER DER ARMUTSLINIE VON 1,9\$ PRO TAG (KKP) (%) (1)	BEVOLKERUNGSANTEIL IN MULTIDIMENSIONALER ARMUT (%) (1)	GENDER DEVELOPMENT INDEX (1) (HÖCHSTWERT 1, NIEDRIGSTER WERT 5)	FREEDOM HOUSE (PUNKTZAHL VON 100/EINSTUFUNG) (2)	AMFORI/BSCI (PUNKTZAHL VON 100 / EINSTUFUNG) (3)	CORRUPTION PERCEPTION INDEX (PUNKTZAHL VON 100 /RANG VON 180 STAATEN) (4)	STATE OF CIVIL SPACE (EINSTUFUNG) (5)	RATIFIZIERUNG ILO-KERN-ÜBER-EINKOMMEN (6)
COTE D'IVOIRE	0,538 (162)	28,2	46,1	5	44 (partly free)	32 (Risk country)	36 (Rang 104/180)	Repressed	ja
GHANA	0,611 (138)	13,3	30,1	4	82 (free)	53 (Risk country)	43 (75/180)	Narrowed	ja
KAMERUN	0,563 (153)	23,8	45,3	5	16 (not free)	14 (Risk country)	25 (149/180)	Repressed	ja
NIGERIA	0,539 (161)	53,5	46,4	5	45 (partly free)	17 (Risk country)	25 (149/180)	Repressed	ja
ECUADOR	0,759 (86)	3,3	4,6	2	67 (partly free)	35 (Risk country)	39 (92/180)	Obstructed	ja
PERU	0,777 (79)	2,6	7,4	2	71 (free)	48 (Risk country)	38 (94/180)	Obstructed	ja
DOMINIKA. REP.	0,756 (88)	0,4	3,9	1	67 (partly free)	43 (Risk country)	28 (137/180)	Narrowed	ja
NICARAGUA	0,660 (128)	3,2	16,3	1	30 (not free)	17 (Risk country)	22 (159/180)	Repressed	ja
LIBERIA	0,480 (175)	40,9	62,9	5	60 (partly free)	24 (Risk country)	28 (137/180)	Obstructed	C100 und C139 nicht
TOGO	0,515 (167)	49,8	37,6	5	43 (partly free)	24 (Risk country)	29 (134/180)	Repressed	ja
SIERRA LEONE	0,452 (182)	40,1	57,9	5	65 (partly free)	29 (Risk country)	33 (117/180)	Obstructed	ja
BOLIVIEN	0,718 (107)	4,5	20,4	3	66 (partly free)	23 (Risk country)	31 (124/180)	Obstructed	ja

LAND	ITUC-ARBEITSRECHTE INDEX (7)	UNGE-SCHÜTZTE BE-SCHÄFTI-GUNGSVER-HÄLTNISSE (%) (1)	KINDERAR-BEIT (% AL-TER 5-17 JAHRE) (1)	KINDERRECHTE UND ARBEITS-PLATZINDEX (8)	ILO 11 VEREINI-GUNGSRECHT-LANDWIRT-SCHAFT (9)	ILO 97 WAN-DERAR-BEITER (9)	ILO 99 MINDEST-LÖHNE LAND-WIRT-SCHAFT (9)	ILO 129 AR-BEITS-AUF-SICHT (9)	ILO 131 MIN-DEST-LÖHNE (9)	ILO 141 VER-BÄN-DE (9)	ILO 184 ARBEITS-SCHUTZ (9)
COTE D'IVOIRE	4 (Systematic violations of rights)	71,2	22,1	6,1	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein
GHANA	2 (Repeated violations of rights)	68,7	19,9	4,5	ja	nein	nein	nein	nein	nein	ja
KAMERUN	4 (Systematic violations of rights)	73,6	38,9	6,2	ja	ja	ja	nein	ja	nein	nein
NIGERIA	4 (Systematic violations of rights)	77,6	31,5	5,9	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein
ECUADOR	5 (No guarantee of rights)	46,7	k. a.	3,5	ja	ja	nein	nein	ja	ja	nein
PERU	4 (Systematic violations of rights)	50,4	14,5	4,2	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein
DOMINIKA. REP.	2 (Repeated violations of rights)	40,4	7	4,5	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
NICARAGUA	Kein Rating	40,9	k. A.	5,1	ja	nein	nein	nein	ja	ja	nein
LIBERIA	3 (Regular violations of rights)	77,2	14	5,5	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
TOGO	3 (Regular violations of rights)	80,9	22,6	5,1	ja	nein	nein	ja	nein	nein	nein
SIERRA LEONE	4 (Systematic violations of rights)	86,1	25,2	6,3	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein
BOLIVIEN	4 (Systematic violations of rights)	63,2	k. a.	5	nein	nein	nein	ja	ja	nein	nein

Quellen:

- (1) UNDP: Human Development Report 2020, <http://hdr.undp.org/>
- (2) Freedom House Index: <https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores> (Stand Juni 2021)
- (3) Amfori: https://www.amfori.org/sites/default/files/amfori-2020-11-12-Country-Risk-Classification-2021_0.pdf
- (4) Transparency International: <https://www.transparency.de/cpi/> (Stand Januar 2021, Angaben für 2020)
- (5) CIVICUS: <https://www.civicus.org/index.php/state-of-civil-society-report-2020#> (Stand Juni 2021)
- (6) ILO Kernnormen: https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:10011:0::NO::P10011_DISPLAY_BY,P10011_CONVENTION_TYPE_CODE:1,F
- (7) ITUC: https://www.ituc-csi.org/IMG/pdf/ituc_globalrightsindex_2020_en.pdf
- (8) UNICEF/Global Child Forum: <https://www.childrightsatlas.org/country-data/workplace/>
- (9) ILO : <https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:12001::NO::>

Annex C: Flussdiagramm zur Erstellung der Risikoanalyse für den Kakaosektor

Schritt 1: Kenntnisse über die internationalen und nationalen Vorgaben aufbauen, aus denen sich die Pflicht zur Anfertigung einer Risikoanalyse ableitet

Siehe Schritt 1 im Handlungsleitfaden

Schritt 2: Orientierung an bestehenden Leitfäden zum Erstellen einer Risikoanalyse

Siehe Schritt 2 im Handlungsleitfaden

Schritt 3: Identifikation der Herkunft des verwendeten Kakaos

Kenne ich die Herkunft meiner Kakaobohnen? (Siehe Schritt 3 im Handlungsleitfaden)

Ja (z.B. Direktbezug, Identity Preserved, „Information preserved“)

Nein (z.B. Mass Balance, Segregated)

Tipp bei zertifizierter Ware: zusätzlich Rücksprache mit standardsetzenden Organisationen

Rücksprache mit Vorlieferanten:
Haben diese Informationen zur Herkunft des Kakaos, die sie mit mir teilen?

Ja

Nein

Hat der Vorlieferant für seinen gesamten Bezug alle erforderlichen Due Diligence Maßnahmen (5 Kernelemente) durchgeführt und kann mir diese schriftlich nachweisen?

Ja

Nein

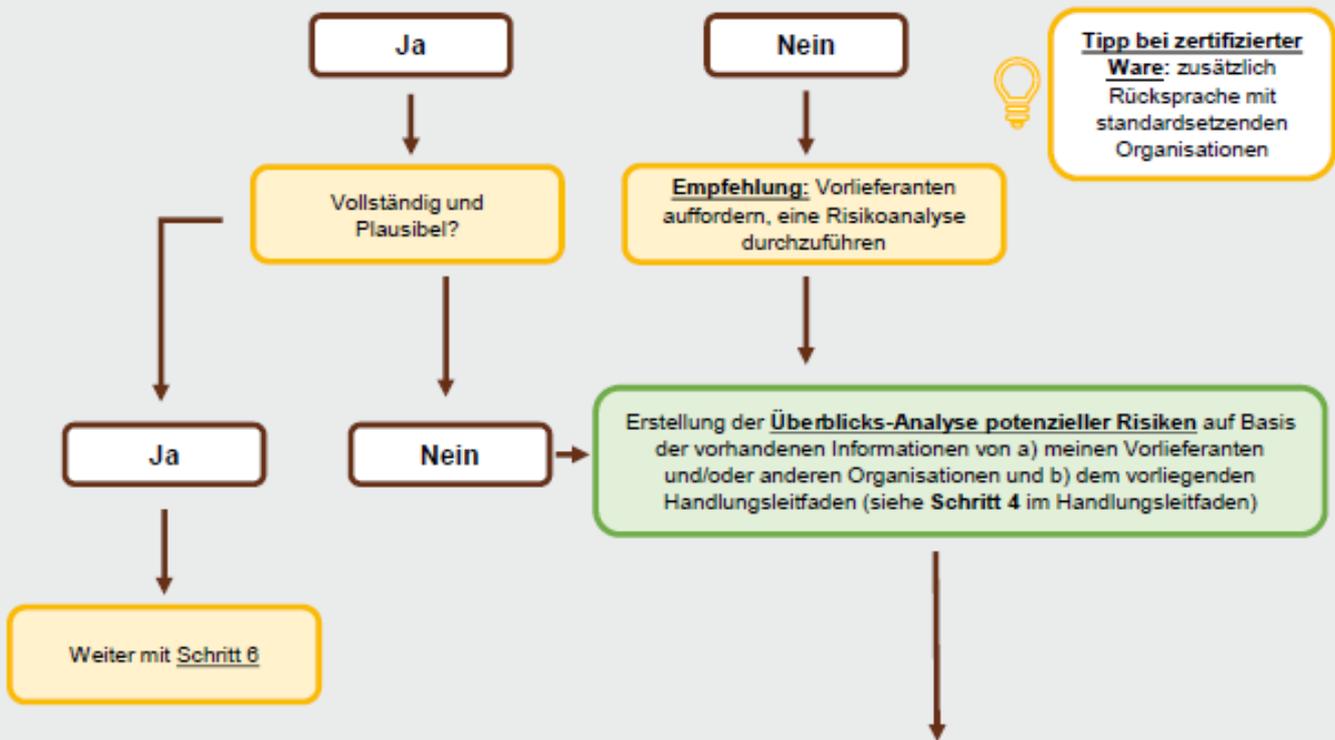
Regelmäßige Überprüfung der Plausibilität der Aussagen

Empfehlung:

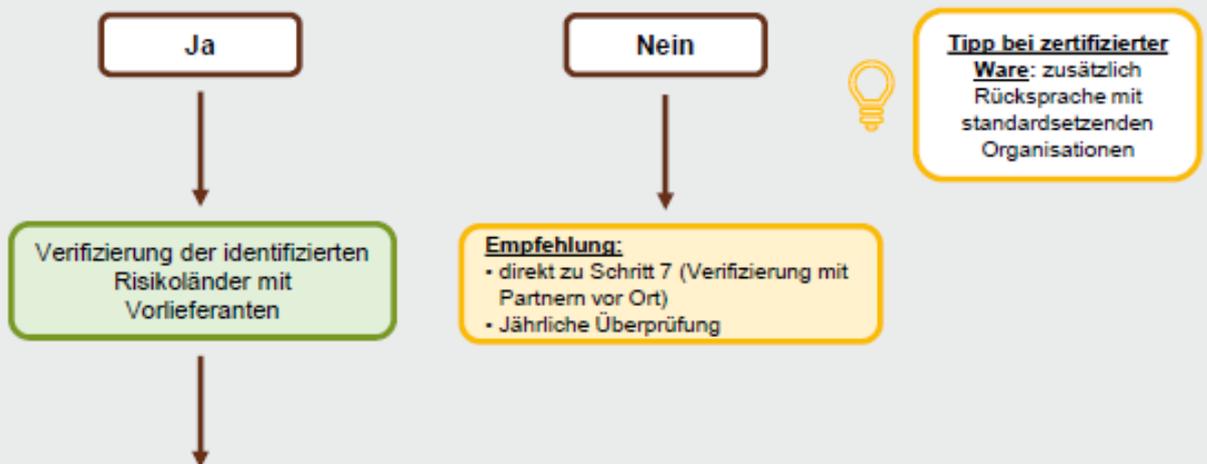
- Ggf. neues Bezugsmodell verhandeln und Herkunft des Kakao eingrenzen
- Auswahl von Vorlieferanten in Zukunft an entsprechende Information koppeln

Schritt 4: Überblicks-Analyse potenzieller Risiken für die identifizierten Herkunftsländer

Liegen mir Informationen zu Risiken von Vorlieferanten oder anderen Organisationen vor bzw. haben diese bereits Risikoanalysen durchgeführt und sind bereit diese mit mir zu teilen?



Wurden Herkunftsländer mit schwerwiegenden Risiken für Menschenrechtsverletzungen identifiziert?



Schritt 5: Detaillierte länderspezifische Analyse potenzieller Risiken für die identifizierten Risikoländer

Erstellung der detaillierten länderspezifischen Analyse potenzieller Risiken pro identifiziertem Risikoland auf Basis der vorhandenen Informationen von a) meinen Vorlieferanten und/oder anderen Organisationen und b) dem vorliegenden Handlungsleitfaden (siehe Schritt 5 im Handlungsleitfaden)



Schritt 6: Priorisierung und Analyse tatsächlicher Risiken in der eigenen Lieferkette

Priorisierung auf Basis der Schwere der unternehmerischen Auswirkung und dem Grad der Einflussnahme des Unternehmens (Prinzip 24 UNGP)

- Ausmaß: wie groß sind die negativen Auswirkungen auf das Menschenrecht/die Menschenrechte?
- Umfang: Wie viele Individuen sind betroffen?
- Behebung: wie schnell können die Auswirkungen der Menschenrechtsverletzung rückgängig gemacht werden?

Voraussetzung:
Schaffung von
Transparenz entlang
der gesamten
Lieferkette

Für die priorisierten Risiken: Analyse
der tatsächlichen Risiken in der eigenen
Lieferkette in Rücksprache und unter
Nutzung von Informationen der
Vorlieferanten – siehe Schritt 6 im
Handlungsleitfaden



**Tipp bei zertifizierter
Ware:** zusätzlich
Rücksprache mit
standardsetzenden
Organisationen

Hinweis:
Dieser Schritt dient bereits der
Vorbereitung der Umsetzung
von Folgemaßnahmen zur
Abhilfe und Minimierung der
identifizierten Risiken

Schritt 7: Verifizierung der Risikoanalyse mit Partnern vor Ort

Verifizierung der Risikoanalyse mit Farmerorganisationen und NGOs in den
kakaoproduzierenden Ländern, mit Unterstützung durch:

- das Forum Nachhaltiger Kakao / PRO-PLANTEURS
- Standardsetzende Organisationen
- Vorlieferanten mit Projekten/direkten Kontakten vor Ort

Quelle: Forum Nachhaltiger Kakao e. V.

Annex D: Definition von Rückverfolgbarkeit

Quelle: Technical Brief on Cocoa Traceability in West and Central Africa; [Cocoa-Traceability-Study_Highres.pdf \(idhsustainabletrade.com\)](#)

Conventional - conventional cocoa is sourced without conforming to any of the traceability requirements of 'mass balance', 'segregated', or 'identity preserved' as defined below

Mass balance - The mass balance system monitors the trade of conforming cocoa throughout the entire supply chain. This system requires transparent documentation and justification of the origin and quantity of conforming cocoa purchased by the first buyer. The mass balance system allows mixing conforming and nonconforming cocoa in later stages of the cocoa value chain (e.g. transport, processing, manufacturing). Cocoa value chain actors can sell a certain mass of conforming cocoa, or an equivalent volume of conforming cocoa-containing products, to the extent that the actual volumes of sales of conforming products are tracked and audited through the value chain, and provided that these volumes do not exceed the cocoa bean equivalents of conforming cocoa bought at origin. (Definition drafted using elements borrowed from ISO-CEN and Fairtrade)

Segregated - As with the mass-balance system, segregation requires transparent documentation and justification of the origin and quantity of conforming cocoa purchased by the first buyer. Conforming cocoa must be segregated from nonconforming cocoa, including during transport, storage, processing cocoa, and manufacturing of cocoa-containing products. Segregation allows mixing cocoa from different origins, to the extent that all cocoa being mixed qualifies as conforming cocoa as per the certification standard or verified company scheme being applied. The cocoa value chain actors must demonstrate that they have taken the required measures to avoid mixing conforming with nonconforming cocoa. (Definition drafted using elements borrowed from ISO-CEN and Rainforest Alliance).

Identity preserved - Identity preserved is the highest traceability type. There is no mixing of conforming cocoa, either with non-conforming cocoa, or with cocoa from other origins. If a 'single origin' is set at cooperative level or by cocoa-producing area (combining different cooperatives), then conforming cocoa from this broader origin may be combined. In other words, the "identity preserved" system meets all requirements of "segregated cocoa", but it does not allow mixing of cocoa from different origins.

Literaturliste

- AEMR - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948). http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/ger.pdf (Zugriff am 30.4.2021).
- amfori/BSCI 2021: Countries' Risk Classification. https://www.amfori.org/sites/default/files/amfori-2020-11-12-Country-Risk-Classification-2021_0.pdf (Zugriff am 30.4.2021).
- Anker, Richard; Anker, Martha (2017): Living Wages Around the World: Manual for Measurement. Edward Elgar Publishing.
- Asamoah, Mercy / Owusu-Ansah, Frank (2017): Report on Land Tenure & Cocoa Production in Ghana. A CRIG/WCF Collaborative Survey, February 2017.
- Berlan, Amanda; Bergés, Ame (2013): Cocoa Production in the Dominican Republic: Sustainability, Challenges and Opportunities. https://www.cocoalife.org/~media/CocoaLife/News%20Articles%20PDF/SCI_cocoa_report.pdf (Zugriff am 30.4.2021).
- Boadu, Maxwell Osei (2014): Assessment of Pesticides Residue Levels in Cocoa Beans. Master Thesis. Kwame Nkrumah University of Science and Technology, Kumasi, Ghana. College of Agriculture and Natural Resources. <http://ir.knust.edu.gh/xmlui/handle/123456789/7714?show=full> (Zugriff am 30.4.2021).
- Bymolt, Roger; Laven, Anna; Tyszler, Marcelo (2018): Demystifying the cocoa sector in Ghana and Côte d'Ivoire. https://www.researchgate.net/profile/Anna-Laven-2/publication/341463804_Demystifying_the_Cocoa_Sector_in_Ghana_and_Cote_d'Ivoire/links/5ec2f5a0299bf1c09ac8ecc2/Demystifying-the-Cocoa-Sector-in-Ghana-and-Cote-d'Ivoire.pdf (Zugriff am 30.4.2021).
- Cepeda, D. et al. (2013): Assessing the Poverty Impact of Sustainability Standards in Ecuadorian Cocoa. Department for International Development, Natural Resource Institute, Sipae. <https://www.gov.uk/research-for-development-outputs/final-report-assessing-the-poverty-impact-of-sustainability-standards-in-ecuadorian-cocoa> (Zugriff am 30.4.2021).
- CIRES (Ivorian Center for Socio Economic Research) (2018): Living Income Report Rural Côte d'Ivoire Cocoa growing areas of Ashanti, Central, Eastern, and Western Regions. <https://co-coainitiative.org/wp-content/uploads/2018/12/LIVING-INCOME-REPORT-FOR-GHANA.pdf> (Zugriff am 30.4.2021).
- Denkyirah, Elisha Kwaku; Okoffo, Elvis Dartey; Adu, Derick Taylor; Aziz, Ahmed Abdul; Ofori, Amoako; Denkyirah, Elijah Kofi (2016): Modelling Ghanaian Cocoa Farmers' Decision to Use Pesticide and Frequency of Application: The Case of Brong Ahafo Region. In: *Springer-Plus*, 5 (1), 1113.
- Enete, A.A. / Amusa, T.A. (2010): Determinants of women's contribution to farming decisions in cocoa based agroforestry households of Ekiti State, Nigeria. *Field Actions Science Report*. <http://factsreports.revues.org/396> (Zugriff am 30.4.2021).
- European Commission / VCAAD (Value Chain Analysis for Development) (2020): Analysis of the cacao value chain of Cameroon, N°23, September 2020.
- FLA (2015): Situational assessment of women and youth farmers and family nutritional status in two cocoa producing communities in Côte d'Ivoire. Report prepared by Fair Labor Association, Juli 2015. https://www.fairlabor.org/sites/default/files/documents/reports/women_and_youth_nutrition_in_cocoa_communities_english_july_2015.pdf (Zugriff am 30.4.2021).
- Fountain, Antonie; Hütz-Adams, Friedel (2015): 2015 Cocoa Barometer (USA Edition). Report. Barometer Consortium. <http://evols.library.manoa.hawaii.edu/handle/10524/48573> (Zugriff am 30.4.2021).
- GAIN et al. (Global Alliance for Improved Nutrition – GAIN, Centre for Development Innovation, Wageningen University & Research Centre) (2012): Increasing cocoa productivity through improved nutrition. A call to action. <https://edepot.wur.nl/262614> (Zugriff am 30.4.2021).

Global Slavery Index (2020). Text abrufbar unter: <https://www.globalslaveryindex.org/2018/findings/importing-risk/cocoa/> (Zugriff am 30.4.2021).

Hiscox, Michael J.; Goldstein Rebecca (2014): Gender Inequality in the Ghanaian Cocoa Sector. Harvard University, April 2014.

HRW (Human Rights Watch) (2016): Côte d'Ivoire: Arbitrary Evictions in Protected Forests. Human Rights Watch. Website abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2016/06/13/cote-divoire-arbitrary-evictions-protected-forests> (Zugriff am 30.4.2021).

Hütz-Adams, Friedel; Huber, Claudia; Knoke, Irene; Morazán, Pedro; Mürlebach, Mara (2016): Strengthening the competitiveness of cocoa production and improving the income of cocoa producers in West and Central Africa. SÜDWIND. https://www.suedwind-institut.de/alle-verfuegbaren-publikationen/strengthening_the_competitiveness_of_cocoa_production_and_improving_the_income_of_cocoa_producers_in_west_and_central_africa.html (Zugriff am 30.4.2021).

ICI (International Cocoa Initiative) (2016): Researching the Impact of Increased Cocoa Yields on the Labour Market and Child Labour Risk in Ghana and Côte d'Ivoire. ICI Labour Market Research Study. Researchers: Marcella Vigneri and Renata Serra, with Ana Lucia Cardenas. https://cocoainitiative.org/wp-content/uploads/2016/12/market_research_full_web.pdf (Zugriff am 30.4.2021).

ICI (International Cocoa Initiative) (2020): ICI calls for massive expansion of effort in fight against child labour to reach all those in need. *ICI Cocoa Initiative*, Website abrufbar unter: <https://cocoainitiative.org/news-media-post/ici-calls-for-massive-expansion-of-effort-in-fight-against-child-labour-to-reach-all-those-in-need/> (Zugriff am 30.4.2021).

IITA (International Institute of Tropical Agriculture) (2002a): Summary of Findings from the Child Labor Surveys in the Cocoa Sector of West Africa: Cameroon, Côte d'Ivoire, Ghana and Nigeria, Juli 2002. <https://core.ac.uk/download/pdf/144975101.pdf> (Zugriff am 30.4.2021).

IITA (2002b): Child Labor in the Cocoa Sector of West Africa. A synthesis of findings in Cameroon, Côte d'Ivoire, Ghana and Nigeria, August 2002. http://www.truevaluemetrics.org/DBpdfs/Agriculture/Cocoa/Cocoa_IITA2002_ChildLaborInTheCocoaSectorof-WestAfrica.pdf (Zugriff am 30.4.2021).

ILO (2007): Rooting out child labour from cocoa farms, Paper No. 1: A synthesis report of five rapid assessments. <https://www.ilo.org/ipeinfo/product/viewProduct.do?productId=6444> (Zugriff am 30.4.2021).

ILO (2007a): Rooting out child labour from cocoa farms, Paper No. 3: Sharing experiences. <https://www.ilo.org/ipeinfo/product/viewProduct.do?productId=6444> (Zugriff am 30.4.2021).

Iyama, V. H. (2013): Nigeria cocoa Economy, prospects and challenges. Vortrag 24.09.13, Köln, Deutschland.

Jímenez Noboa, S. (2011): Proyecto Impacto Del Cambio Climático En La Agricultura De Subsistencia En El Ecuador. Fundación Carolina. http://www.ceda.org.ec/index.php/biblioteca-virtual/cat_view/22-biblioteca-virtual/5-cambio-climatico.html?start=125 (Zugriff am 30.4.2021).

Kiewisch, Manuel; Waarts, Yuca (2020): No Silver Bullets. Closing the \$10 billion income gap in cocoa calls for cross-sector action. <https://www.cocoalife.org/~media/CocoaLife/en/download//article/no-silver-bullets-executive-summary-paper-by-mdlz-cocoa-life-and-wageningen-university-november-2020.pdf> (Zugriff am 30.4.2021).

Kolavalli, Shashi / Vigneri, Marcella / Gockowski, James (2016): The Cocoa Coast: the Board Managed Cocoa Sector in Ghana, Draft, May 2016.

Marston, Ama (2016): Women's Rights in the Cocoa Sector. Examples of emerging good practice. https://www.oxfamamerica.org/static/media/files/Womens_Rights_in_the_Cocoa_Sector_paper.pdf (Zugriff am 30.4.2021).

Matthess, A. (2013): A business approach for cocoa livelihoods. Vortrag 24.09.13, Köln, Deutschland.

Mbah, Alma Andoh, Mobit Joshua Mbah (2018): Poor Rural Cocoa Producers in Cameroon Universal Journal of Agricultural Research 6(6): 231-234, 2018. https://www.hrpub.org/journals/article_info.php?aid=7463 (Zugriff am 30.4.2021).

Meemken, Eva-Marie, Sellare, Jorge; Kouame, Christophe N.; Qaim, Martin (2019): Effects of Fairtrade on the Livelihoods of Poor Rural Workers. In: *Nature Sustainability*, Nature Publishing Group, 2 (7), 635–642.

Mighty Earth (2017): Chocolate's Dark Secret, <https://www.mightyearth.org/wp-content/uploads/2017/09/chocolates-dark-secret-english-web.pdf> (Zugriff am 30.4.2021).

Mukete et al. (Mukete, Ngoe; Li, Zhou; Mukete, Beckline; Bobyeg, Patricia) (2018): Cocoa Production in Cameroon: A Socioeconomic and Technical Efficiency Perspective. *International Journal of Agricultural Economics*. Vol. 3, No. 1, 2018, pp. 1-8. https://www.researchgate.net/publication/322525894_Cocoa_Production_in_Cameroon_A_Socioeconomic_and_Technical_Efficiency_Perspective (Zugriff am 30.4.2021).

Nelson, Valerie et al. (2013): Assessing the poverty impact of sustainability standards. Fairtrade in Ghanaian cocoa. URL: <https://fairtradekookboek.files.wordpress.com/2013/12/apiss-fairtradeinghanaiancocoa.pdf> (Zugriff: 26.04.2021).

NORC (2020): Assessing Progress in Reducing Child Labor in Cocoa Production in Cocoa Growing Areas of Côte d'Ivoire and Ghana. <https://www.norc.org/Research/Projects/Pages/assessing-progress-in-reducing-child-labor-in-cocoa-growing-areas-of-c%C3%B4te-d%E2%80%99ivoire-and-ghana.aspx> (Zugriff am 30.4.2021).

OECD (2011), OECD Guidelines for Multinational Enterprises. <https://www.oecd.org/daf/inv/mne/48004323.pdf> (Zugriff am 30.4.2021).

OECD (2016): OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten <http://www.oecd.org/daf/oecd-fao-leitfaden-fur-verantwortungsvolle-landwirtschaftliche-lieferketten-9789264261235-de.htm> (Zugriff am 30.4.2021).

OECD (2018), OECD (2018), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. <http://mneguidelines.oecd.org/OECD-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf> (Zugriff am 30.4.2021).

Ogunjimi, Sunday; Farinde, Akinloye (2012): Farmers' Knowledge Level of Precautionary Measures and Associated Health Problems in the Use of Agro-chemicals in Osun and Edo States, Nigeria. In: *International Journal of Agricultural Science and Research (IJASR)*, 2, 1–17.

Oxfam Canada (2013): Behind the Brands. Cocoa case studies. <https://www.oxfam.ca/wp-content/uploads/2013/03/btb-oxfam-cocoa-case-studies.pdf> (Zugriff am 30.4.2021).

PAN (Pesticide Action Network UK) (2018): Pesticide Use in Ghana's Cocoa Sector. Key finding. Consultancy report for UTZ Sector Partnerships program GHANA. UTZ; Rainforest Alliance. <https://utz.org/wp-content/uploads/2018/06/18-05-Key-Findings-Report-on-Pesticide-Use-in-Ghana.pdf> (Zugriff am 30.4.2021).

Ramos C, Paez-Valencia A.M, Blare T. 2019. Gender Perspectives on Cocoa Production in Ecuador and Peru: Insights for Inclusive and Sustainable Intensification. Policy brief No 44. Nairobi: World Agroforestry. <https://www.worldagroforestry.org/publication/gender-perspectives-cocoa-production-ecuador-and-peru-insights-inclusive-and> (Zugriff am 30.4.2021).

Republic of Côte d'Ivoire (2008): Steering Committee for the Child Labour Monitoring System within the Framework of Certification of the Cocoa Production Process – National Initial Diagnostic Survey – Final Report, June 2008.

Republic of Ghana (2008): Cocoa Labour Survey in Ghana – 2007/2008, Juni 2008. https://co-coainitiative.org/wp-content/uploads/2016/07/Cocoa_Labour_Study_in_Ghana_2007_-_2008_Policy_Brief_June_2008.pdf (Zugriff am 30.4.2021).

- Schroth, Götz; Laderach, Peter; Martinez Valle, Armando/Bunn, Christian/Jassogne, Laurence (2016): Vulnerability to climate change of cocoa in West Africa: Patterns, opportunities and limits to adaptation. In: *Science of the Total Environment*, 556, 231–241.
- Selten, Marjolein (2015): Certification and wage labour in the cocoa sector in Ghana. <https://edepot.wur.nl/365429> (Zugriff am 30. 4. 2021).
- Sheil, D. 2019. Importance of Central Africa's forests for regional climate and rainfall. Briefing Paper. Wageningen, the Netherlands: Tropenbos International. https://agritrop.cirad.fr/578960/1/SOF2015_Chap1_EN.pdf (Zugriff am 30. 4. 2021).
- Smith, Sally; Anker, Richard; Anker, Martha (2017): Living Wage Report Ghana Lower Volta Area: Context Provided in the Banana Sector February 2017. https://www.globalliving-wage.org/wp-content/uploads/2018/04/Ghana_Living_Wage_Benchmark_Report.pdf (Zugriff am 30. 4. 2021).
- Smith, Sally; Sarpong Daniel (2018): Living Income Report Rural Ghana Cocoa growing areas of Ashanti, Central, Eastern, and Western Regions By, University of Ghana. Series 1, Report 1, 21 September 2018. <https://cocoainitiative.org/wp-content/uploads/2018/12/LIVING-INCOME-REPORT-FOR-GHANA.pdf> (Zugriff am 30. 4. 2021).
- Sosan, Mosudi B.; Akingbohunge, Amos E.; Ojo, Isaac A. O.; Durosinmi, Muheez A. (2008): Insecticide residues in the blood serum and domestic water source of cacao farmers in South-western Nigeria. In *Chemosphere* 2008. https://www.worldcocoafoundation.org/wp-content/uploads/files_mf/sosan2008.pdf (Zugriff am 30. 4. 2021).
- Technoserve (2015): Building a Sustainable and Competitive Cocoa Value Chain in Peru. A Case Study of the Economic Development Alliance Program for San Martin, Huánuco, and Ucayali 2010-2015
- Tyszler, Marcelo; Roger; Bymolt; Laven, Anna (2018a): Analysis of the income gap of cocoa producing households in Ghana. Comparison of actual incomes with the Living Income Benchmark. <https://www.kit.nl/wp-content/uploads/2019/01/Analysis-of-the-income.pdf> (Zugriff am 30. 4. 2021).
- Tyszler, Marcelo; Roger; Bymolt; Laven, Anna (2018b): Analysis of the income gap of cocoa producing households in Côte d'Ivoire. Comparison of actual incomes with the Living Income Benchmark. <https://www.kit.nl/wp-content/uploads/2019/01/Analysis-of-the-income.pdf>
- UNGP 2011: Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“. Deutsche Fassung herausgegeben von der DGCN (Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk) (2014): https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte_Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf (Zugriff am 30. 4. 2021).
- United Nations (2011): Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations 'Protect, Respect and Remedy' Framework. HR/PUB/11/04. https://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf (Zugriff am 30. 4. 2021).
- United Nations Development Program (2020): The next frontier Human development and the Anthropocene. Human Development Report 2020 <http://hdr.undp.org/sites/default/files/hdr2020.pdf> (Zugriff am 30. 4. 2021).
- United States Department of State (2020): Trafficking in Persons Report (TIP Report) 2020. <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2020/06/2020-TIP-Report-Complete-062420-FINAL.pdf> (Zugriff am 30. 4. 2021).
- UTZ Certified (2009): The role of certification and producer support in promoting gender equality in cocoa production. Solidaridad-Certification Support Network; in cooperation with Oxfam Novib.
- Vereinte Nationen (1966a): Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICESCR/ICESCR_Pakt.pdf (Zugriff am 30. 4. 2021).

Vereinte Nationen (1966b): Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICCPR/ICCPR_Pakt.pdf (Zugriff am 30.4.2021).

Vereinte Nationen (1990): UN-Konvention über die Rechte des Kindes. <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> (Zugriff am 30.4.2021).

Verité (2019): Assessment of Forced Labor Risk in the Cocoa Sector of Côte d'Ivoire, February 2019. <https://www.verite.org/wp-content/uploads/2019/02/Verite-Report-Forced-Labor-in-Cocoa-in-CDI.pdf> (Zugriff am 30.4.2021).

Waarts, Yuca; Ingram, Verina; Linderhof, Vincent; Puister-Jansen, Linda; van Rijn, Fedes; Aryeetey, Richmond (2015): Impact of UTZ certification on cocoa producers in Ghana, 2011 to 2014, LEI Wageningen UR, Den Haag. <https://www.utz.org/wp-content/uploads/2016/04/Impact-of-UTZ-certification-on-cocoa-producers-in-Ghana-2011-2014.pdf> (Zugriff am 30.4.2021).

Whoriskey, Peter (2019): Chocolate Companies Sell 'Certified Cocoa.' But Some of Those Farms Use Child Labor, Harm Forests. In: *Washington Post*, Text abrufbar unter: <https://www.washingtonpost.com/business/2019/10/23/chocolate-companies-say-their-cocoa-is-certified-some-farms-use-child-labor-thousands-are-protected-forests/> (Zugriff am 3.5.2021).

Williams, O. A.; Famuyiwa, B. S.; Abdulkarim, I. F. (2016): Perception of Nigerian Cocoa Farmers on Child Labour: Implications for Hazardous Child Labour. In: *Asian Journal of Agricultural Extension, Economics & Sociology* 10(3): 1-11, 2016.

▶ Seit fast 30 Jahren engagiert sich SÜDWIND für wirtschaftliche, soziale und ökologische Gerechtigkeit weltweit. Anhand von konkreten Beispielen zu Missständen decken wir ungerechte Strukturen auf. Dabei verbinden wir unsere Recherchen mit entwicklungspolitischer Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit und tragen Forderungen in Kampagnen, Gesellschaft, Unternehmen und Politik. SÜDWIND arbeitet gemeinnützig und unabhängig. Finanziert wird SÜDWIND aus Zuschüssen, Einnahmen aus Auftragsarbeiten sowie Mitgliedsbeiträgen und Spenden.